

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 16 (1906)
Heft: 2

Rubrik: Die Schulaufsicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch die Preisgabe lieber Gewohnheiten, ja sogar das Aufgeben von Anschauungen leicht machen, wenn wir zur Überzeugung kommen, dass damit der Jugend gedient ist. Wie nun aber auch in unserem Rate die Gedanken und Worte sich bewegen, und wie auch die Stimmungen und Meinungen sich verschieben mögen, eins bleibe fest und unwandelbar: die Treue im Kleinen, die treue Arbeit eines jeden auf dem Posten, auf den er gestellt ist. Dann wird er zu jeder Zeit gerüstet sein für die Inspektion, gleichviel ob ein Fachmann zu derselben erscheint oder ein Laie, gleichviel ob seine Schüler seine Arbeit zensieren oder sein eigenes Gewissen. Dann wird jeder Inspektion der Stachel genommen; denn Gewissenhaftigkeit und treue Arbeit werden vor jedem Gerichtshof als vollwertige Ausweise ernster Pflichterfüllung anerkannt. Und nun wollen wir hoffen, es möge morgen auf dem Gebiete des Richteramtes, wenn auch Dissonanzen sich einstellen, ein gut gefügtes Tonwerk sich herausbilden. Wenn dann mit dem spröden Stoff der Rechtsprechung die zarten Gebilde des dichterischen Kunstwerkes sich vereinen, dann gibt es einen guten Klang. Mit dem Wunsche, dass auch unsere diesjährigen Verhandlungen sich einen guten Klang erwerben mögen ringsum im Schweizerlande, heisse ich Sie, verehrte Schulfreunde und Kollegen, herzlich willkommen, und damit erkläre ich unsere Verhandlungen als eröffnet.

II. Die Schulaufsicht.

I. Referat von A. Weideli in Hohentannen.

Aus all dem Widerstreit der Meinungen, der sich an die Besprechung der Überbürdungs- und Ermüdungsfragen, an die Methoden- und Lehrplanreform anschloss, scheint sich als allgemein anerkannt die Forderung abzuklären: Berücksichtigung der Anlagen und Kräfte des Kindes, Schonung seiner Persönlichkeit, Förderung seines sittlichen, geistigen und körperlichen Wachstums, Selbsttätigkeit und Selbständigkeit bei Lehrenden und Lernenden muss Ausgangs- und Zielpunkt aller Schularbeit sein.

Diese Entfaltung der Schule auf freierer Grundlage setzt aber Umgestaltungen voraus, über deren Durchführung wir Lehrer uns nur freuen können.

Einmal muss die Schule selber als mündig, frei und selbständig anerkannt werden. Schlagwörter wie: „Wer die Schule hat, hat die Zukunft“, müssen fallen; denn niemand darf die Schule haben, sie einseitig beherrschen, ihr fernliegende Aufgaben zuweisen, sie muss einzig und allein im Dienste der Jugenderziehung stehen.

Immer und immer aber wird man bei allen Reformbestrebungen wieder auf das grösste Hindernis stossen, das in einem einseitig und schablonenhaft gebildeten Lehrerstand in gedrückter, innerlich und äusserlich abhängiger Lage zu suchen ist. Tiefe, gründlichere Lehrerbildung auf breiterer Grundlage, eine gesicherte ökonomische und soziale Stellung

des Lehrers, die ihn davor bewahrt, Zeit und Kraft in Nebenerwerb zu zersplittern, sind die eigentlichen unerlässlichsten Vorbedingungen für das Gedeihen der Schule. Aber auch dann, wenn diese Postulate erfüllt sind, wird der Lehrer nicht alle Verantwortung für den gedeihlichen Fortgang des Unterrichtes auf sich nehmen können oder wollen.

Die Aufgabe ist auch dann noch so schwer, dass er der Hilfe und Mitarbeit wohlgesinnter Männer, der verständnisvollen Unterstützung in seinen Massnahmen, nicht zuletzt auch im Kampfe gegen die im Volke wurzelnden Vorurteile, der Aufmunterung und Wegleitung bedarf; auch liegt die Beschaffung zweckmässiger, gut ausgestatteter Unterrichtsräume, der nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel, Schutz der Kinder vor schädigenden Einflüssen, gewöhnlich nicht in seinem Machtbereich. Da muss eine auf der Höhe der Zeit stehende, ihrer Aufgabe gewachsene Schulaufsicht einsetzen.

Mit dieser Zweckbestimmung ist auch die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der Schulaufsicht ausgesprochen.

Wenn Lehrer die Frage aufwerfen: Gibt es auch einen anderen Stand, der so viel beaufsichtigt, kontrolliert und visitiert wird, wie der Lehrerstand? so lautet die Antwort: Ja, es sind alle diejenigen Stände und Berufsgenossenschaften, deren einzelne Mitglieder an einem gemeinsamen Werke arbeiten. In Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, in grösseren Fabrikations- und industriellen Betrieben, in Beamtungen, überall finden wir leitende, führende Organe, Über- und Unterordnung; das ist zum Gedeihen des Ganzen durchaus notwendig. Wird aber die Frage so gestellt: Kann die Aufsicht über die Schule gleich beschaffen sein, wie diejenige in einem Betriebe, wo dem Arbeiter oder Angestellten eine täglich sich wiederholende, leicht zu kontrollierende, mechanische Arbeit zugewiesen wird? so muss darauf entschieden mit Nein geantwortet werden. Wenn es nun der Schweizerische Lehrerverein unternommen hat, in seinem Schosse die Schulaufsichtsfrage zu besprechen, so kann es sich dabei nicht um die Abschaffung eines bestehenden oder um die allgemein verbindliche Einführung eines anderen Aufsichtssystems handeln — denn wir haben ja keine schweizerische Volksschule — sondern es gilt einen allerdings wichtigen grundsätzlichen Entscheid. Das hat auf der einen Seite den Vorteil, dass die Auseinandersetzungen mit aller Ruhe und Sachlichkeit vor sich gehen können, während es andererseits schwer ist, sich von lokaler und kantonaler Voreingenommenheit loszumachen, und sich einfach zu fragen, was für die Jugend, die Schule und die Lehrerschaft das Zweckdienlichste sei.

Um die Stimmung unter der Lehrerschaft aller Stufen, den Aufsichts-

beamten und -Behörden, sowie ausserhalb der Schule stehender Männer, kennen zu lernen, wurden vom Referenten über einhundertundvierzig Fragebogen ausgesandt; einhundertundzehn, auf achtzehn Kantone sich verteilend, sind zurückgekehrt, nicht alle mit einem Ölweige im Schnabel, aber viele davon mit einem so reichhaltigen und wertvollen Material, dass die Verarbeitung desselben allein mehr als den Rahmen eines kurzen Vortrages ausfüllen würde.

Grosse Übereinstimmung herrscht in der kantonalen Gesetzgebung in den Bestimmungen über die Ortsschulbehörde, Gemeindeschulpflege, Schulrat oder Schulvorsteuerschaft geheissen. In ihren allgemeinen Pflichten liegt es, nach dem Wortlaut des Gesetzes, alle Angelegenheiten der Schule zu besorgen, nach besten Kräften alles zu tun, was die Erziehung und Bildung der Jugend zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen geeignet ist. Hausvaterpflichten und -Sorgen sind es, die den Gemeindeschulräten überbunden werden, und aus eigenem Antrieb müssen sie helfend und unterstützend eingreifen, wo es nötig ist und selber regelmässig und möglichst oft nachsehen, ob alles wohl im Hause stehe. Und nun ein Bild aus der Wirklichkeit. Ein Gemeindeschulpräsident, der gegen den Schluss des Sommerkurses auch einmal in der Schule erscheint, findet im Tagebuch die tadelnde Bemerkung des Visitators, dass noch kein einziger Besuch eines Schulrates eingetragen sei. Entrüstet schreibt er darunter: Wir setzen in unseren Lehrer das Zutrauen, dass er seine Pflicht erfülle, auch wenn wir nicht immer hinter ihm stehen. Eigentlich ist nur das Zusammentreffen, dass man da, wo dieses Zutrauen am grössten ist und man den Lehrer mit seinen Schülern fast das ganze Jahr sich selber überlässt, gewöhnlich auch das Schulhaus, das Mobiliar und die Umgebung des Jugendtempels in verwahrlostestem Zustande findet. Wird es dann der Lehrer müde, immer als Bittender vor der Türe des Schulrates zu stehen und um das zu betteln, was der Schule ohne sein Zutun zukommen sollte, so kann man wohl etwa hören: Ja, dieser Lehrer! Jetzt haben wir ihm einen neuen Zählrahmen angeschafft, ihm eine zerfetzte Wandkarte durch eine neue ersetzt, ihm einen neuen Zimmerboden, ihm einen frischen Kalkanstrich machen lassen — und jetzt geht er doch fort, der undankbare Mann! Alle diese Unkosten hätten auch wohl unterbleiben können.

Das ist eine schwache Seite der Ortschulaufsicht; es fehlt ihr (rühmliche Ausnahmen vorbehalten) das Gefühl der Verantwortlichkeit für eine gerechte und vernünftige Schulverwaltung; sie lässt alles an sich herankommen, tut nichts, was von ihr nicht erbeten oder von oben herab anbefohlen wird, die Schulräte fühlen sich mehr als Lehreraufseher, denn als

Schulverwalter. Verschärft werden die Folgen dieser einseitigen Auffassung der Ortsschulaufsicht da, wo man den Mitgliedern derselben die Aufgabe zuweist, auch die methodische und unterrichtliche Seite der Lehrerarbeit zu überwachen und zu beeinflussen. Gerade die einsichtigeren und verständigeren Männer, deren Wort dem Lehrer etwas gelten könnte, bleiben lieber von der Schule weg, als dass sie sich einer Aufgabe widmen, der sie sich nicht gewachsen fühlen, und in deren Ausführung sie sich blamieren könnten; andere aber meinen, dass sie nun von Amtes wegen mehr verstehen müssen, als der Lehrer, und dieser kann dann in beständigem Kampfe seine Kraft auffreiben oder alle seine Ideale preisgeben.

Die Ortsschulbehörde bleibe bei ihrer nächstliegenden und natürlichen Bestimmung, sie sei Schulverwaltung.

Dann liegt auch kein Grund vor, dem Lehrer gerade auf dem Gebiete, das er vor allen anderen verstehen soll, das Mitraten und Mittaten zu verbieten.

Es genügt nicht, dass der Lehrer zu einzelnen Schulangelegenheiten mit beratender Stimme zugezogen werden kann oder soll. Diese Einrichtung beleuchtet die Ausnahmestellung und Rechtlosigkeit des Lehrers oft nur noch greller, und die betreffende Bestimmung wird auch da, wo ein „muss“ ist, statt ein „kann“, nur zu häufig willkürlich umgangen. Ein erspriessliches Zusammenarbeiten zum Wohle der Schule wird sich nur ergeben aus der gemeinsamen Beratung und dem gegenseitigen Gedankenaustausche; dann nehmen die Bemerkungen der Schulvorsteher weniger mehr die Form des Tadels, der Weisung oder des Befehls an, und der Lehrer wird dann auch gerne erkennen und anerkennen, dass er aus diesem Verkehre mit verständigen Männern der Gemeinde manche Anregung, Aufklärung und Wegleitung schöpfen kann; anderseits wird es für die Behörde von Vorteil sein, wenn der Sachverständige, der mit den Verhältnissen Vertraute immer zur Hand ist; peinliche Szenen wegen Kompetenzkonflikten werden unterbleiben, und eher wird vermieden werden können, dass andere Interessen, als diejenigen der Schule, ausschlaggebend werden, oder dass ein Mitglied die ganze Schulleitung an sich reisst. So gross, wie es den Anschein hat, ist der Schritt, dem Lehrer Sitz und Stimme in der Ortsschulbehörde einzuräumen, nicht.

Manchenorts überträgt man ihm Arbeiten und Verrichtungen, die der Schulpflege zukommen würden; im Thurgau und wohl auch anderswo wird der Lehrer hin und wieder zum Aktuar der Schulvorsteherschaft gewählt. Schenkt ihm nun auch noch die Achtung und das Vertrauen, die ihn in seiner Stellung heben und stärken, und ihr auferlegt ihm damit auch die Verpflichtung, sich dieser Achtung und dieses Vertrauens

würdig zu erweisen. Wer nimmt denn Anstoss daran, dass der Geistliche Mitglied der Kirchenvorsteherchaft ist? Auch bei der Schule handelt es sich nur um die Beseitigung alter Vorurteile.

Weit auseinander gehen die Ansichten, sobald von der staatlichen Schulaufsicht die Rede ist, und je nach Auffassung der Bedeutung und des Zweckes ist auch die Organisation derselben verschieden. Man hört oft, selbst von Vertretern gebildeter Stände, die Ansicht äussern, die Schularbeit zu beurteilen, sei denn doch nicht so schwer. Dazu gehöre nur ein gesunder Menschenverstand und ein offener Sinn, um zu sehen, ob in der Schule Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit herrsche, ob die Schüler laut lesen, schön schreiben, geläufig rechnen, ob Lehr- und Stundenpläne eingehalten werden, ob der Lehrer es verstehe, das Interesse der Kinder zu wecken usw.

Freilich, auch ich kann konstatieren, dass eine Uhr stillesteht, eine Maschine mit zu viel Geräusch arbeitet, dieser oder jener Mensch unzweifelhaft krank ist, auch wenn ich kein Uhrenmacher, kein Monteur, kein Arzt bin. Und trotzdem werde ich in solchen Fällen selten beigezogen. Man wird eben denken, dass ein Uhrmacher, ein Monteur oder Arzt vielleicht doch noch etwas mehr konstatieren könnte, oder dass ein ungeschicktes Eingreifen das Übel nur noch verschlimmern würde, oder schliesslich, dass eben nicht das Konstatieren die Hauptsache sei, sondern die Erkenntnis der Ursachen des Übels und die Beseitigung derselben. Nicht anders ist es bei der Schule. Es ist schwierig, eine Jahresarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände, die das Resultat beeinflusst haben, gerecht zu beurteilen; auch da kann der äussere Schein trügen. Dem Staate aber muss vor allem daran gelegen sein, ein zutreffendes Bild von dem Stande der Schulen zu erhalten, namentlich in einer Zeit, da sich so viele berufen fühlen, laut und öffentlich über Schule und Lehrerarbeit zu urteilen und eine mächtige Bewegung nach freier Entfaltung vorwärts drängt. Je mehr sich die Lehrerschaft von geistlosem Drill und mechanischem Abrichten losringt, desto drückender muss eine in altgewohnten Geleisen sich bewegende schablonenmässige Prüfung und Aufsicht sein.

Wir rufen also nicht, wie ein St. Galler Kollege gemeint hat, nach vermehrter Aufsicht, im Gegenteil, wir wünschten uns einen einfach funktionierenden Aufsichtsapparat — aber wir rufen nach einer Aufsicht, die den gewissenhaften, charakterfesten Lehrer schützt und schätzt, die sich nicht durch pädagogische Seiltänzerkünste täuschen lässt, die nicht immer ernten will, bevor gesät ist, die den Wert des Unterrichtes nicht nach dem Umfang des behandelten Stoffes beurteilt, nicht immer bloss

nach leicht abfragbaren und leicht zu kontrollierenden rein äusserlichen Unterrichtsergebnissen verlangt.

Darin sind wir alle einig, dass eine dreijährige Seminarzeit als Vorbereitung für den Lehrerberuf nicht ausreicht, und dass der Lehrer nur durch stetes Weiterstudium auf der Höhe bleiben kann. Bei jeder Gelegenheit betonen wir, wie schwer und verantwortungsvoll unser Beruf sei. Läge denn nicht ein Widerspruch darin, wenn wir selber zugeben wollten, nichts sei leichter, als die Schularbeit zu beurteilen oder gar zu zensieren? Wollten wir Lehrer es probieren, dem Landwirte oder einem beliebigen Handwerker Weisungen für seine Berufsarbeit zu erteilen, so würden wir sehr bald erfahren, dass diese Leute eine Berufsehre haben, die es ihnen verbietet, sich von denen lenken zu lassen, die nicht imstande wären, in ihrem Fache etwas Tüchtiges zu leisten, mit anderen Worten, die davon nichts verstehen.

Auch die Lehrerschaft wird gut tun, etwas auf diese Berufsehre, die grundverschieden ist von Dünkel und Einbildung, zu halten und darüber zu wachen, dass sie sich nicht dem Verdachte aussetzt, die Schule vermöchte eine auf Sachkenntnis, Wahrheit und Gerechtigkeit beruhende Beurteilung nicht zu ertragen. In den Berichten aus Kantonen mit Laienaufsicht und Bezirksschulräten ist unheimlich viel von dem Wohlwollen, das diese Männer der Schule entgegenbringen, die Rede. Die Sache ist nicht ungefährlich; denn wie leicht kann sich Wohlwollen in Übelwollen, Gunst in Ungunst, Gnade in Ungnade verwandeln!

Doch die Gründe, die einen Teil der Lehrerschaft veranlassen, der Laienaufsicht den Vorzug zu geben, sind ja anderer Art. Wie sich die 110 Beantworter der Fragebogen zu dem System der Aufsicht stellen, und welche Erfahrungen man überall im Schweizerlande herum machte, soll im folgenden als Stimmungsbild, weniger als zuverlässige statistische Erhebung gezeigt werden. Um einigermassen über den Wert dieser Zahlen aufzuklären, sei ihre Zusammensetzung hier angeführt. Nach Kantonen: Zürich 17, Bern 11, Luzern 3, Schwyz 2, Glarus 8, Zug 1, Freiburg 2, Solothurn 3, Baselstadt 8, Baselland 6, Schaffhausen 4, Appenzell A.-Rh. 8, I.-Rh. 1, St. Gallen 9, Graubünden 6, Aargau 5, Thurgau 15, Tessin 1; nach Berufsständen 74 Primar- und Sekundarlehrer, 12 Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Professoren, 14 Inspektoren, Visitatoren und Mitglieder von Bezirksschulpflegen, 10 Männer in angesehener öffentlicher Stellung.

Von den 110 Stimmen fielen 76 auf das fachmännische Inspektorat, 17 auf Bezirksschulpflegen, 8 auf ein gemischtes Inspektorenkollegium, 9 konnten sich nicht für irgend ein System entscheiden. Von den 69

Lehrern an der Volksschule, die sich bestimmt für ein System erklärt haben, waren 53, von 10 Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten 6, von 14 Inspektoren und Mitgliedern von Schulpflegen 11, von 8 ausserhalb der Schule stehenden Männern 6 für das fachmännische Inspektorat. Sehen wir uns um in den Kantonen mit Fachinspektorat. Glarus: Sämtliche 8 Berichterstatter wünschen nichts anderes, einzelne Stimmen lauten: „Die Einrichtung hat sich bewährt und befriedigt allgemein, und es ist mir unerklärlich, dass die intelligente Lehrerschaft von fortschrittlichen, schulfreundlichen Kantonen vor dem einheitlichen fachmännischen Inspektorat eine so grosse Angst an den Tag legt“. Baselstadt: Sämtliche 8 Berichterstatter wünschen Fachinspektorat. Neben einzelnen begeisterten Stimmen, wie: „Ich wüsste für städtische Verhältnisse, aber auch für das Land, wo ich während zwölf Jahren wirkte, keine bessere Schulaufsicht, als das Berufssinspektorat“ hörte man auch schärfere Tonarten: „Niemand, was ein Lehrer ist, erklärt sich zufrieden, was besonders die Rektoren betrifft“ — der Schluss dieser sehr freimütigen Kritik läuft dann aber doch in die Worte aus: „Ich für mich würde beim Inspektor (aber Fachmann) verbleiben. Nur nicht den Inspektor mit grosser, dicker Amtsmiene, sondern ich wünsche mir den freundlichen Berater“. Auch aus anderen Kundgebungen ist der Wunsch nach etwas mehr Ellbogenfreiheit, Vertretung der Lehrerschaft in der Inspektion und Schaffung einer amtlichen Synode laut geworden. Baselland: In den sechs Berichten wird kein anderes System gewünscht, dagegen übereinstimmend Entlastung des kantonalen Inspektors von Bureauarbeiten; von einer Seite würde Anstellung eines Adjunkten, von anderer Schaffung einer besonderen Inspektion für die Sekundar- und Bezirksschulen empfohlen. Auch das System der Prüfungsexperten scheint an verschiedenen Mängeln zu leiden. Bern: Von den elf Berichterstattern würden neun das Fachinspektorat beibehalten, zwei würden es lieber ohne jedes Inspektorat probieren. Allgemein werden kleinere Inspektionen gewünscht; die Unzufriedenheit scheint da weiter hinaufzureichen, als bis zu den Inspektoren: Wahl der Inspektoren durch das Volk, Schaffung eines Erziehungsrates mit der Befugnis, die Inspektoren zu wählen, Vorschlagsrecht der Lehrer usw. schwirrt es da durcheinander. Graubünden: Alle sechs Berichte wünschen Beibehaltung der fachmännischen Aufsicht; interessant ist die Meinungsäusserung eines Nichtlehrers in angesehener Stellung: „Nach meiner Ansicht wäre es wünschbar, dass die Schulaufsicht durch die Inspektoren etwas intensiver betrieben würde (mindestens zwei Schulbesuche per Jahr), da die Aufsicht durch die Gemeindeschulräte geringen Wert hat. Die Inspektoren sollten namentlich

Zeit haben, nach der Inspektion die Ergebnisse mit den Lehrern und den Schulräten gründlich zu besprechen, um anregend und initiativ und nicht bloss kritisierend zu wirken. Wir haben verhältnismässig viele junge Lehrer, die der praktischen Anleitung bedürfen, wenn sie es auch nicht immer gelten lassen, und die für gute Ratschläge empfänglich wären, wenn sie in passender, ihr etwas übertriebenes Selbstgefühl nicht verletzender Weise gegeben werden.“ Appenzell A.-Rh. hat, nach dem Herzen der beiden Berner Kollegen, keine eigentliche kantonale Schulaufsicht; denn bisher wurde etwa alle zehn Jahre eine Inspektion angeordnet. „Dass eine solche Inspektion gar nichts nützt, davon ist jeder appenzellische Lehrer überzeugt“. — „Das System erfüllt seinen Zweck nicht und befriedigt die Lehrerschaft nicht“.

So tönt es aus den Reihen der appenzellischen Lehrerschaft, die sich anlässlich der Beratung des Schulgesetzes mit grosser Mehrheit für Fachinspektion ausgesprochen hat. Im Prinzip haben sich einstimmig für Fachaufsicht ausgesprochen die vereinzelten Berichte aus den Kantonen Luzern (2), Schwyz (2), Zug (1), Freiburg (2), Appenzell I.-Rh. (1), Tessin (1) und die 4 Berichterstatter aus dem Kanton Schaffhausen, mit grosser Mehrheit Thurgau (12 von 15). Mehrheitlich für eine Laien- oder gemischte Aufsicht lauteten die Stimmen aus Zürich (11 gegen 6), St. Gallen (5 gegen 4), Aargau und Solothurn, betont muss hier werden, dass alle Berichterstatter übereinstimmend erklärten, die Lehrer seien in ihrer Mehrzahl gegen die Fachaufsicht. Am schärfsten weht der Wind aus Zürich, wo die Anhänger des Fachinspektorate geradezu als Feinde der Schule und des Lehrerstandes bezeichnet werden; schon der Name „Volkschule“ deute doch darauf hin, dass das Volk bei der Aufsicht beteiligt sein müsse, freilich hört man da auch andere Stimmen; ein Nichtlehrer schreibt über die Bezirksschulpflegen:

„Bei den Wahlen wird oft mehr auf politische Richtung, als auf Eignung Rücksicht genommen. Die Anforderungen an die Lehrer und Schulen sind entweder zu verschieden oder dann zu schablonenhaft.“

Im ganzen macht die Erhebung mittelst der Fragebogen den Eindruck, dass man da, wo man die Fachaufsicht hat und kennt, kein anderes System wünscht, und dass in vielen Kantonen, wo man es noch nicht hat, diesem Ziele zugestrebts wird, anderseits aber der Berufsinspektor in den Kreisen, wo sich durch langjährige Gewöhnung ein anderes System eingelebt hat, schon bei der blossen Nennung einen wahren Schrecken hervorruft.

Die Freiheit innert dem Rahmen der Gesetzesbestimmungen und des Lehrplanes schätzen wir alle; aber Freiheiten, aus Liebhaberei und Willkür

entsprungen, die sich mit dem Wohl der Jugend nicht vertragen, müssen zurückgewiesen werden. Im Jahresberichte über die Tätigkeit der Bezirkschulpflegen des Kantons Zürich pro 1904—05 lesen wir wörtlich: „Ob-schon der betreffende Lehrer in seinem Stundenplane die Turnstunden vorgemerkt hatte, erklärte er dem Turninspektor, dass er nie turne und nie geturnt habe, indem er das Turnen als Torheit und im Volke als wenig beliebt bezeichnete“. In einem anderen grossen Kanton traf der Hr. Bezirksschulrat den jungen Lehrer unglücklicherweise beim Turnen, und er äusserte in missfälligem, verweisendem Tone: In dieser Landschule gäbe es wohl Besseres zu tun, als zu turnen. Es ist eben eine heikle Sache mit dieser Demokratie in der Schule. Wir könnten ja unsere demokratische Gesinnung in der Weise betätigen, dass wir in unseren Schülern das Volk der Zukunft achten, sie nicht durch Prügel, Scheltworte und tyrannische Behandlung zeitlebens der Schule entfremden, indem wir jeden Tag zeigen, dass uns die Kinder lieber sind, als die Note I oder ein glänzendes Examen, oder die Gunst der Vorgesetzten. Vielleicht wäre das auch ein Weg, der Schule die Volkstümlichkeit zu erhalten oder zu erwerben.

Wollen wir, dass die Politik vor der Schultüre Halt mache und nicht die Willkür herrsche, dass die Aufsicht nicht bloss kritisierend, sondern fördernd und anregend wirke, dass ihr Urteil vertrauenerweckend und zutreffend sei, so müssen wir uns für das fachmännische Inspektorat aussprechen.

Düfteleien, wer ein Fachmann sei und wer nicht, sind überflüssig. In der Regel wird es ein begeisterter Lehrer sein, der mit beruflicher Tüchtigkeit die Charaktereigenschaften, die Tatkraft und den weiten Blick verbindet, die für dieses Amt notwendig sind. Den Nörgeler, den Methodenreiter, den ledernen Pedanten, den aufgeblasenen Streber können wir hier nicht brauchen. Daher ist die Wahl nicht leicht; sie darf unmöglich dem Volke zugemutet werden; aus Wahlkämpfen darf der Inspektor, der das Vertrauen der Jugend, der Lehrerschaft und des Volkes besitzen muss, nicht hervorgehen. Aber wenn der Vertrauensmann der Lehrerschaft an massgebender Stelle, beim Erziehungs- oder Regierungsrat, in erster Linie berücksichtigt wird, dann ist die Grundlage für ein gedeihliches Zusammenwirken von Inspektor und Lehrerschaft gelegt.

Nichts anderes soll der Inspektor sein als ein Mitarbeiter am Werke der Jugenderziehung in leitender, aber auch verantwortungsvoller Stellung. Man hat etwa versucht, das Wort Schulaufsicht durch das mildere Schulleitung zu ersetzen; niemand aber wird es einfallen, den Namen Inspektor in Aufseher verdeutschen zu wollen. Es ist gesagt worden, dass

in der Nacht auf die Wahl zum Inspektor in dem früheren Kollegen eine vollständige Metamorphose vorgegangen zu sein scheine; ist nicht auch das Umgekehrte denkbar, dass ihn seine ehemaligen Freunde und Kollegen mit ganz anderen Augen ansehen? Auch die Inspektoren haben auf den Fragebogen ihre Wünsche ausgesprochen. Einer schreibt lakonisch: Weniger passiven Widerstand! Ein anderer möchte denn doch nicht blass Übermittler von Forderungen und Wünschen der Lehrerschaft an die Oberbehörde sein. Seien wir Lehrer nicht ungerecht; der Inspektor hat nicht blass den Standpunkt der Lehrerschaft zu wahren, er hat auch seine Verpflichtungen gegenüber der Jugend, gegenüber den niedern und höhern Schulbehörden, und neben diesen vielerlei Pflichten wird er wohl auch noch ein paar Rechte haben wollen. Gegenseitige Gerechtigkeit, gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Achtung werden allein zu einem erspriesslichen Verhältnisse führen.

Es wäre undankbar, wenn wir Lehrer nicht anerkennen wollten, dass es von jeher Inspektoren gegeben hat, deren Leistungen volle Anerkennung verdienen, und die in einem geradezu idealen Verhältnis zur Schule und zur Lehrerschaft standen oder noch stehen, obwohl sie die Aufsicht im Nebenamt ausübten. Aber die Notwendigkeit, kleine Kreise zu schaffen, brachte den Übelstand, dass es fast unmöglich wurde, alle Stellen richtig zu besetzen; und es blieben die Übelstände nicht aus: Fortwährender Wechsel im Personal, Missgriffe in der Wahl, grosse Verschiedenheit in den Anforderungen, Zersplitterung der finanziellen Mittel, merklicher Einfluss der beruflichen oder politischen Stellung, sonderbares Verhältnis zwischen Inspektor und Ortsschulbehörde.

Woher ein im Amte stehender Lehrer Zeit und Kraft nimmt, auch noch eine Anzahl anderer Schulen zu leiten, überwachen und prüfen, ist mir ein Rätsel; auch dürfte sein Urteil im Volke kaum als ganz unbefangen anerkannt werden. Aus all' diesen Umständen ergibt sich die Folgerung: Nur ein ständiges, fachmännisches Inspektorat kann allen Anforderungen genügen.

Wenn ständige Fabrik-, Lebensmittel-, Strasseninspektoren mit demokratischen Einrichtungen vereinbar sind, so werden es auch die Schulinspektoren sein. Damit sich nicht allzu intime oder unleidliche Verhältnisse herausbilden, und die Berufsausübung neuen Reiz erhält, dürfte überall da, wo nicht sprachliche oder geographische Verhältnisse entgegenstehen, ein Wechsel der Inspektoren in den verschiedenen Kreisen in nicht zu kurzen Perioden stattfinden.

Beherrschung des Stoffes und Verteilung desselben auf die verschiedenen Altersklassen, Anpassung der Forderungen an die geistige Kraft

der Schüler, Beurteilung der Schule unter Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände sind Dinge, über die der Laie stets fort straucheln wird; statt der inneren Einheit, Bewertung der Arbeit nach ihrer Qualität, wird die Vereinheitlichung in rein äusserlichen Massnahmen gesucht, und es ist kein blosser Zufall, dass man gemeinsame Prüfungsaufgaben, Fehlerstatistiken, Zensuren, zahlenmässige Bewertung der Unterrichtsresultate, vorwiegend in Kantonen mit Laienaufsicht findet.

Jährliche Zensuren mit Note 1—3, oder 1—5, ja noch mit Zwischenstufen finden wir in den sieben Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Aargau; Graubünden hat seit einigen Jahren an Stelle der Zensuren ein kurzes schriftliches Gutachten eingeführt. Aus einem Kanton mit gemischtem Inspektionssystem wird geschrieben: Die Laieninspektoren machen gewöhnlich alles Einser; ist ihr Charakter nicht erhaben genug, so erhalten Lehrer, die man nicht mag, schlechtere Noten. Die Inspektoren von Fach machen objektiv strengere Noten.“ Eine solch gefährliche Waffe sollte dem Inspizierenden nicht in die Hand gegeben werden, und hoffentlich wird diese Einrichtung, die dem Ansehen des Lehrerstandes nur schaden kann, bald gänzlich verschwinden. An deren Stelle trete die mündliche Aussprache zwischen Inspektor und Lehrer und ein kurz gehaltener schriftlicher Bericht, der aber unbedingt auch dem Lehrer zugestellt werden muss.

Über einen Sünder, der schon so viel Tränen Unmündiger, so viel Püffe und Scheltworte, so viel Hetzen und Treiben, so viel Schliche und Kniffe, so viel Angst und schlaflose Nächte auf dem Gewissen hätte, wie das Schulexamen, wäre längst der Stab gebrochen worden; dass man diesen Sünder leben lassen will, bezeichnet man als eine Konzession an das Volk; nun, dann suche man ihn wenigstens zu bessern. Soll das Volk herbeigelockt werden, dann muss es doch versichert sein, nicht blass einem peinlichen pädagogischen Verhör beiwohnen zu müssen. So als öffentlicher Schultag, als Schluss- und Markstein des Schuljahres, mag es ja mit anderen Unvollkommenheiten hingenommen werden.

Das Bestreben, einer allein richtigen Methode zum Durchbruch zu verhelfen, darf bereits als gescheitert betrachtet werden, und da die Obligatorischerklärung, diese Vergewaltigung der Lehrfreiheit, nicht weiter um sich gegriffen hat, dürfen wir über diesen Punkt kurz hinweggehen.

Es ist wichtig, über die unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit eines Lehrers, über den ganzen Stand der Schule und die Verhältnisse der Gemeinde ein Gesamtbild zu erhalten, und wenn man dem Lehrer zumutet, in allen Fächern Unterricht zu erteilen, so wird es am besten

sein, wenn derselbe Inspektor die ganze Schule beobachtet und prüft. Einzelne Fächer, wie Gesang, Zeichnen, Turnen loszureissen und einer besonderen Inspektion zu unterwerfen, birgt immer die Gefahr in sich, dass diese Fächer auf Kosten anderer auf die Prüfung hin ungebührlich bevorzugt und dann in den Zwischenjahren, da keine Prüfung stattfindet, vernachlässigt oder ganz vergessen werden. Man zwingt ja mancherorts den Lehrer förmlich, auf die Prüfung, das Examen hinzuarbeiten.

Nicht so selten kommt es vor, dass man Persönlichkeiten dafür verantwortlich macht, was allein veraltete Gesetze, unpraktische Lehrpläne, ungenügende Lehrmittel verschuldet haben. Durchgehen wir die Gesetzgebung der Kantone in ihren Bestimmungen für die Schulaufsicht, so begegnen wir einem so dichten Gestrüpp von Paragraphen, Verordnungen, Vorschriften, dass man fast keinen Ausweg sieht. Auch die Inspektoren sind in einigen Kantonen nicht frei; sie kommen aus ihren Formularen, Tabellen und Berichten nicht heraus, und fast möchte man meinen, der Wert der Schulaufsicht werde bemessen nach der Menge des Papiers, das alljährlich in die Regierungsgebäude wandert und dort einer stillen Bestattung entgegengesetzt. Papier und tote Buchstaben! Und doch, wie wären lebendige, aufmunternde Worte, warmühlende Herzen und werktätige Mithilfe so notwendig am Erziehungswerke! Frei und wohl sollen sich vor allem die Kinder in der Schule fühlen; sie sollen dort weder den gedrückten, verbitterten Diener, noch den Tyrannen, nein, den wohlmeinenden Führer und Lehrer finden. Und tritt der Inspektor zur Türe herein, dann müssen die Kinderaugen aufleuchten, und der Lehrer soll das befreiende Gefühl haben: Der Mann weiss auch, was Schule halten heisst, bei ihm findest du Verständnis, Rat und Schutz. Weg mit dieser Inspektorenfurcht; sie ist unbegründet! Und wenn der gefürchtete Schulvogt wirklich einmal erscheinen sollte, sind wir nicht Männer, die sich zu helfen wissen? Klammert euch nicht an althergebrachte Einrichtungen, die sich nun einmal überlebt haben. Die Zeit drängt vorwärts, sorgt, dass sie nicht über euch dahinschreitet. Der Lehrerschaft steht eine bessere Zukunft bevor, und auch auf dem Gebiete der Schule wird das Wahre und Gute den Sieg davontragen. Dieser Glaube steht in mir unerschütterlich fest. Darum nicht dieses dumpfe Sichergeben und Sichbeugen; wagt es, etwas zu wollen und zu wünschen! Vorwärts, aufwärts den Blick!

Thesen.

I. Wohlwollende Fürsorge für die sittliche, geistige und körperliche Wohlfahrt der Jugend sei Ausgangspunkt und Leitstern für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Schule. Auch die Schulleitung oder

Schulaufsicht rechtfertigt nur dann die für sie gebrachten Opfer und erfüllt nur dann ihre Aufgabe, wenn sie etwas zur Hebung und Förderung des Schulwesens beiträgt.

II. Der Ortsschulbehörde (Schulrat oder Schulvorsteuerschaft) kommt hauptsächlich die Schulpflege zu; sie soll in der Gemeinde die treibende Kraft zu Verbesserungen im Schulwesen sein und auch initiativ vorgehen. Kompetenzen in pädagogischer und methodischer Hinsicht kommen der lokalen Schulleitung nicht zu. In der Verwaltungsbehörde der Gemeinde (Schulpflege, Schulkommission) soll der Lehrer Sitz und Stimme haben. Wo mehrere Lehrer in einer Gemeinde sind, kommt dieses Recht einer Vertretung der Lehrerschaft zu.

III. Die staatliche Schulaufsicht darf sich nicht mit burokratischer Überwachung des Gesetzesvollzugs, mit der Beurteilung der Schulen nach bloss äusserlichen Unterichtsergebnissen begnügen, sondern sie muss anregend und befruchtend auf die Schule einwirken und dafür Gewähr bieten, dass treue, gewissenhafte, auf dauernde Erfolge hinzielende Arbeit erkannt, geschätzt und vor geistlosem Drill und mechanischem Abrichten unterschieden werden kann. Alle kleinliche, die Berufsfreudigkeit lähmende und das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit abstumpfende Bevormundung soll vermieden werden und Lehrern und Schülern Raum zu freier Entfaltung der Persönlichkeit verbleiben.

IV. Was bei andern Ständen und Berufsarten längst als selbstverständlich gilt, dass nämlich die Qualität einer Arbeit und die auf dieselbe hemmend oder fördernd wirkenden Einflüsse nur der zu beurteilen vermag, der die nötigen Sach- und Fachkenntnisse besitzt, sollte endlich auch für die Schule gelten: Die Aufsicht werde praktisch erfahren, auf der Höhe der Zeit stehenden Schulmännern übertragen, deren allgemeine und pädagogische Bildung derjenigen des Lehrers, dessen Arbeit sie zu beurteilen und zu fördern haben, mindestens gleichkommt. Bei der Besetzung dieser fachmännischen Inspektorate sollen politische und konfessionelle Zugehörigkeit nicht in Betracht fallen; ausschlaggebend darf allein die persönliche Qualifikation sein. Die Wahl ist von der obersten kantonalen Aufsichtsbehörde (Regierungsrat oder Erziehungsrat) vorzunehmen; der Lehrerschaft des betreffenden Inspektionskreises steht das Vorschlagsrecht zu.

V. Die Stellung des Inspektors soll den Charakter der Mitarbeit am Werke der Jugenderziehung haben, von einseitiger äusserer Beeinflussung frei und der aufgewendeten Zeit und Kraft entsprechend besoldet sein. Diesen Anforderungen entspricht am besten die ständige

fachmännische Inspektion. In Kantonen mit mehreren Inspektionskreisen wäre ein periodischer Wechsel der Inspektoren zu empfehlen.

Das einzig richtige Verhältnis zwischen Inspektor und Lehrer ist gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen.

VI. Eine Schule soll unter Berücksichtigung aller Verhältnisse individuell und als Ganzes beurteilt werden; besondere Inspektion einzelner Fächer liegt nicht im Interesse der Schule. So wenig wie im Unterrichte darf bei der Prüfung die Schablone angewendet werden. Vom pädagogischen Standpunkte aus sind daher verwerflich:

- a) Gemeinschaftliche Prüfungsaufgaben für einen ganzen Kanton mit Taxation nach der Prozentzahl der richtig gelösten Aufgaben oder nach der Fehlerzahl;
- b) jährliche, in Zahlen ausgedrückte Zensuren für Schulen und Lehrer statt fachmännischer Gutachten zuhanden des Lehrers;
- c) Examen als Gradmesser für den Stand einer Schule;
- d) eine amtlich vorgeschriebene, für die Lehrer eines ganzen Kantons verbindliche Lehrmethode.

VII. Schulgesetzgebung und Lehrpläne sollen von grossen Gesichtspunkten ausgehen, allgemeine Grundsätze enthalten, den modernen Anschauungen angepasst sein, ein Festlegen aller Einzelheiten im äussern und innern Schulbetrieb vermeiden. Dann aber sollen sie auch allgemein verbindlich sein und von keiner Seite nach Willkür gehandhabt oder umgangen werden dürfen.

II. Korreferat von Hrn. G. Gattiker.

In seinem Begleitschreiben zu den mir freundlich übersandten Thesen äusserte Hr. Weideli: „Wenn Sie an den in ihrer Schrift „Zur Frage der Schulaufsicht“ ausgesprochenen Gedanken festhalten, so werden wir uns grundsätzlich nicht einigen können“. Da nun Hr. W. das Berufsinpektorat als die beste Form der Schulaufsicht betrachtet, so werden unsere Wege in der Tat auseinanderlaufen; denn ich bin nach wie vor ein Gegner dieser Einrichtung. An Ihnen wird es dann sein, uns beide durch freundliche Überredung zusammenzubringen.

Die Hauptdifferenz liegt in der Frage der Zentralisation der Schulaufsicht. Um Missverständnissen von vornherein vorzubeugen und für die Diskussion einen sauberen Boden zu schaffen, möchte ich die Differenz noch etwas näher beleuchten. Wie ich Hrn. W. verstanden, wünscht er zunächst das Berufsinpektorat oder „Inspektorat im Hauptamt“, das seinen Mann vollauf in Anspruch nimmt und natürlich gleichbedeutend ist mit Zentralisation der Schulaufsicht. Zweitens verlangt

er, dass die Inspektoren praktisch erfahrene und auf der Höhe der Zeit stehende Schulmänner seien. Das wäre dann das eigentliche Fachinspektorat. Ich meinerseits bin ein Gegner der Zentralisation und wünsche, dass möglichst weite Kreise zur Aufsicht herangezogen werden, woraus sich von selbst ergibt, dass auch Laien zur Schulaufsicht zugelassen werden und diese nur im Nebenamte geübt wird. Ich habe also einerseits den Nachweis zu leisten, dass auch mit Laien der Schule gedient ist, und anderseits, dass die Zentralisation der Schulaufsicht, also das Berufsinspektorat, seine starken Schattenseiten hat. In Anbetracht der kurzen Zeit, die mir als Korreferent zur Verfügung steht, beschränke ich mich darauf, einige der leitenden Gedanken meiner Broschüre noch etwas weiter auszuführen und zugleich die Broschüre durch einige weitere Gedanken in möglichst knapper Form zu ergänzen.

Bevor ich auf den Kern der Sache eintrete, möchte ich bemerken, dass ich bei der Abfassung meiner Broschüre ganz und gar nicht daran dachte, das Inspektorat anderer Kantone anzugreifen und mich damit gewissermassen zum Richter über ihr Schulwesen aufzuwerfen. So unbescheiden bin ich nicht; meine Absicht ging einzig dahin, eine Institution vom Kanton Zürich abwehren zu helfen, die nach meiner Überzeugung für Lehrerschaft und Schule des Kantons Zürich keinen Fortschritt bedeuten würde. Im besondern leitete mich dabei noch der Gedanke, dass es auch für die Lehrerschaft anderer Kantone von grossem Werte sein müsste, wenn in der Schweiz nicht alles über einen Leisten geschlagen wird und noch ein paar Kantone mit eigenartigem Aufsichtssystem übrigbleiben, so dass immer wieder zur Vergleichung Gelegenheit gegeben ist. Natürlich holte ich die Belege für meine Abwehr, wo sie zu finden waren, und gewiss wird niemand unter Ihnen glauben, dass ich etwa extra das Inspektorat von Basel oder Bern habe diskreditieren wollen. Hätten statt der Berner oder Basler Lehrer die von Neuenburg schon ihr Inspektorat angegriffen, so wäre eben N. in meiner Broschüre angezogen und Berns oder Basels Ruhe mit keiner Silbe gestört worden. Von örtlicher Animosität also keine Spur. Eigentlich hätte ich es für die heutige Versammlung den Kollegen anderer Kantone überlassen können, gegen das Inspektorat, falls sie damit nicht einverstanden sind, Stellung zu nehmen, um so eher, als der „Grosse Stadtrat“ von Zürich am 11. Febr. a. c. das Postulat auf Schaffung eines Inspektorats vorläufig abgelehnt hat. Ich musste mir aber sagen, dass eine Ablehnung der ergangenen Einladung schief gedeutet werden könnte und dass die Einladung gewissermassen als Vorladung vor Gericht anzusehen sei, dem

ich, im Bewusstsein, einer guten Sache gedient zu haben, denn doch nicht ausweichen wollte.

Damit komme ich zur eigentlichen Sache, also zum Nachweis, dass das Inspektorat wenigstens für den Kanton Zürich keinen Fortschritt, sondern selbst im günstigen Falle nur eine Änderung bedeuten würde. Ich berufe mich für diese Behauptung zunächst auf die Rekruttenprüfungen, deren Ergebnisse wohl kaum zugunsten des Inspektorats ins Feld geführt werden können. Kantone mit Inspektorat und annähernd gleicher Schuldauer (Bern, Waadt, Glarus, Neuenburg, Zug, Baselland) standen bei den Rekruttenprüfungen meist hinter Zürich, während Kantone ohne eigentliches Inspektorat wiederholt in erster Reihe standen, Zürich gar nicht immer ausgenommen. Ich weiss wohl, dass hier noch allerlei Faktoren mitsprechen; aber so viel ergibt sich aus einer Prüfung der verschiedenen Verhältnisse immerhin mit Sicherheit, dass auch das beste Inspektorat ohnmächtig ist gegen ungünstige äussere Verhältnisse, und dass umgekehrt bei günstigen Schulverhältnissen auch ohne das Berufsinspektorat Bestes erreicht wird. Man gebe dem ganzen Kanton Zürich acht volle Schuljahre und die obligatorische Fortbildungsschule, und er wird sicher auch ohne Inspektor in kurzer Frist in die vorderste Reihe rücken. Dass aber Basel und Genf ihre bevorzugte Stellung bei den Rekruttenprüfungen wesentlich dem Inspektorate verdanken, werden weder die Lehrer der betreffenden Städte noch selbst deren Inspektoren behaupten wollen.

Für die Entbehrlichkeit des Inspektorates spricht sodann ganz besonders der Umstand, dass die Lehrerbildung speziell in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ganz bedeutende Fortschritte gemacht hat, sowohl in allgemein wissenschaftlicher als auch in beruflicher Hinsicht. Der Lehrer von heute ist denn doch nicht mehr der Mann, der er vor einem halben Jahrhundert war, und der junge Lehrer darf sich, was die allgemein wissenschaftliche Bildung betrifft, neben den Abiturienten der Mittelschulen ganz wohl sehen lassen. Nun sind die schweiz. Lehrerbildungsanstalten samt und sonders eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts, und es lag in der Natur der Dinge, dass sie anfänglich ihrer Aufgabe nur unvollkommen genügen konnten, und dass man, in der Sorge für die regenerierte Volksschule, dem noch sehr mangelhaft ausgerüsteten Lehrer in der Person eines Schulinspektors einen Mentor zur Seite gab, der ihn auf dem rechten Geleise zu erhalten und vor Abwegen zu bewahren hatte. In diesem Sinne hat in den dreissiger Jahren Scherr als Seminardirektor — übrigens ein entschiedener Gegner des ständigen Berufsinspektorats — eine Weile die zürcherischen Schulen besucht, und

in dieser Absicht ist anderwärts mit der Regeneration der Volksschule das Inspektorat geschaffen worden. Wenn also die Lehrer noch unter strenge Aufsicht gestellt, sozusagen bevormundet wurden, so lag das an historischen Verhältnissen, die eben nicht von heute auf morgen radikal geändert werden konnten. Das Inspektorat war gewissermassen ein Erziehungsmittel, durch welches der junge, noch mangelhaft ausgerüstete Lehrerstand zu grösserer Vollkommenheit heranreifen sollte und es wäre unhistorisch, dieser Aufsichtsform prinzipiell jede Berechtigung, gleichviel welcher Art die Verhältnisse seien, abzusprechen. Anderseits ergibt sich aus dieser Auffassung des Inspektorates als eines Erziehungsmittels aus pädagogischen Gründen die Forderung, dass die Vormundschaft in dem Masse zurücktrete, als das Objekt der Erziehung, hier der Lehrerstand, in seiner Entwicklung fortschreitet. Es liegt im Wesen der Entwicklung, dass sie zu höhern Formen, zu grösserer Kraft und damit zum Streben nach grösserer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit führt, woraus für die Erziehung unmittelbar resultiert, dass sie, dem Gange der Entwicklung folgend, allmälig auch freier gestaltet werde. Nun bin ich der Überzeugung, dass der Lehrerstand die Kinderschuhe ausgetreten haben und in ein Entwicklungsstadium eingetreten sei, da seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit ein grosser Spielraum gewährt werden sollte. Bezuglich der allgemeinen Bildung steht der angehende Volkschullehrer, wenigstens im Kanton Zürich, auf dem Niveau der übrigen höher gebildeten Volksklassen, und wenn auch die berufliche Bildung, namentlich nach der praktischen Seite hin, noch nicht zu ihrem vollen Rechte gelangt ist, so ist der junge Lehrer doch soweit informiert, dass er an Hand der pädagogischen Literatur und anderer Hilfsmittel sich selbstständig den Weg zu bahnen vermag. Einmal sollte doch auch der Lehrer selbstständig werden. Es beschleicht mich immer ein Gefühl der Beschämung, wenn ich sehe, wie selbstständig und unabhängig der Geistliche, der Arzt, der Jurist, der Kaufmann, der Landwirt, der Handwerker u. v. a. in ihrem Berufe schalten und walten, und dann damit vergleiche, wie man das Tun und Lassen des Lehrers sein Leben lang durch alle möglichen Vorschriften und Reglemente einengt und der strengsten Kontrolle unterwirft oder wenigstens zu unterwerfen sucht, wo sie noch nicht zu Recht besteht. Gewiss haben die genannten Berufsklassen auch ihre Sorgen; aber sie haben doch wenigstens das beglückende Gefühl des selbstständigen Schaffens, während die Tätigkeit des Lehrers bis ins Einzelste von aussen her geregelt wird oder werden will, als ob wir noch die reinsten Kinder wären. Oder sollen wir vielleicht diese Stellung auffassen als einen Be-

weis für die ausserordentliche Wichtigkeit unsers Amtes? Ich wollte es gerne glauben, wenn nur nicht die Besoldung dagegen sprechen würde.

Als weiteres Argument für die Behauptung, dass das Inspektorat wenigstens im Kanton Zürich durchaus nicht notwendig sei, führe ich die Zusammensetzung unserer gegenwärtigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksschulpflege, an. Unsere elf zürch. Bezirksschulpflegen zählen gegenwärtig 151 Mitglieder, darunter sind 38 (aktive) Lehrer, 22 Geistliche, 7 Ärzte und 11 andere Mitglieder, die mit dem Doktorhute geschmückt sind, za. 30 Beamte (Gemeinde-, Bezirks- und Staatsbeamte), dann eine schöne Zahl von Kaufleuten und Industriellen, und die übrigen gehören verschiedenen andern Berufsarten an. Speziell in der Bezirksschulpflege Zürich (35 Mitgl.) sitzen — von den Lehrern abgesehen — 6 Ärzte, 3 Geistliche, 2 Professoren, 6 Kaufleute, 1 Ingenieur, 1 Architekt, 6 Beamte, 1 Redaktor und 1 Gutsbesitzer, also eine schöne Zahl von Männern mit Hochschulbildung, und von den übrigen haben weitaus die meisten Mittelschulen passiert, und nur ein paar wenige mögen schon aus der Sekundarschule ins Leben hinausgetreten sein. Es sitzen also in unserer Aufsichtsbehörde ausnahmslos Männer mit guter und bester Schulbildung, und diese sollten nun wirklich nicht imstande sein, eine Schule wenigstens annähernd richtig zu beurteilen? Nun berufen sich ja freilich die Anhänger des Fachinspektoraltes gern auf die Tatsache, dass z. B. zur Beaufsichtigung von maschinellen, überhaupt technischen Betrieben überall Techniker verwendet werden und es niemandem einfalle, dafür einen Pfarrer oder Geschichtsprofessor oder den ersten besten Friedensrichter beizuziehen. Das ist nun gewiss richtig, und es ist auch mir vollständig klar, dass ohne technische Kenntnisse die Beurteilung eines technischen Betriebes schlechterdings unmöglich ist. Aber die Parallele mit der Schule stimmt hier eben nicht; denn man übersieht dabei einen ganz kapitalen Unterschied. Diese Geistlichen, diese Ärzte, diese Beamten und Professoren, kurz diese Laien-Bezirksschulpfleger sind samt und sonders durch die Schule gegangen und können alles, was sie bietet, ja alle noch ungleich mehr, als die Volksschule eben verlangt. Sie können lesen, schreiben, rechnen usf., und manche haben wohl auch noch die Erinnerung daran, wie man ihnen beigebracht hat. Sie können alle eine schöne und schlechte Schrift, eine richtige und eine falsche Rechnung, eine ordentliche und schlechte Zeichnung, einen guten und schlechten Aufsatz von einander unterscheiden, wissen, was Lesen heisst, und sind in ihren Schulen zum schönen Lesen angehalten worden, kurz, das Lehrgebiet der Schule ist ihnen vertraut, und es weicht weit von der Wahrheit ab, einen solchen Aufseher (Visitator) mit einem Pfarrer vergleichen

zu wollen, der einen maschinellen Betrieb prüfen soll. Es wird also auch ein Laienvisitator, sofern er nicht auf den Kopf gefallen ist, zu beurteilen imstande sein, ob eine Schule ihre Jahresaufgabe gelöst, also ihr Ziel erreicht habe. Mehr kann er allerdings gewöhnlich nicht leisten, braucht es aber auch nicht zu leisten; denn alles weitere, speziell die Methode, dürfte Sache des Lehrers sein und sollte ihm reserviert bleiben.

Übrigens führt noch eine ganz andere Erwägung zu dem Gedanken, dass Laien zur Beaufsichtigung der Schulen herangezogen werden dürfen. An der Spitze unsers kantonalen und stadtzürcherischen Schulwesens standen bis dahin mit wenigen Ausnahmen Männer, die einen wesentlich andern Bildungsgang durchgemacht hatten als die Lehrer. Gegenwärtig steht dem stadtzürcherischen Schulwesen ein Jurist vor; vor der Stadtvereinigung war es ein ehemaliger Geistlicher, und vor diesem lenkten ebenfalls Laien das Steuer des städtischen Schulschiffleins. Die beiden letzten Erziehungsdirektoren des Kantons Zürich stammten aus dem geistlichen Lager; ihr Vorgänger war Jurist, und nur zweimal standen während der letzten 70 Jahre Männer an der Spitze des zürcherischen Erziehungswesens, die eine eigentlich pädagogische Karriere eingeschlagen hatten. In andern Kantonen steht es meines Wissens nicht anders als bei uns. Wenn nun in einem grössern Gemeinwesen der oberste Leiter des Schul- und Erziehungswesens, wo man es doch wohl vorwiegend mit pädagogischen Fragen zu tun hat, ein Laie sein kann, warum sollten dann nicht auch in untergeordneteren, also leichteren Stellungen, gebildete Laien funktionieren können? Logischerweise müssten die Anhänger des Fach- oder Berufsinspektorate, wenn sie nicht in einen argen Widerspruch sich verwickeln wollen, dann auch verlangen, dass in jene dominierenden Stellungen nur Fachleute reinsten Wassers gewählt werden. Ich habe noch wenige solche Stimmen gehört und meine drum, was dem einen recht sei, sei dem andern billig. Ein Widerspruch wäre es allerdings auch, wenn kantonale oder städtische Schulleiter, die aus dem Laienstande hervorgegangen sind, nun ihrerseits gegen die Laienaufsicht und für das Fachinspektorat eintreten wollten. Sie sprächen sich ja dadurch selber das Todesurteil.

Dafür, dass die Laienaufsicht doch nicht so ein Unding ist, wie manche Anhänger des Fachinspektorate uns glauben machen wollen, spricht übrigens noch eine Einrichtung, die weitherum im Schweizerlande und auch in andern Ländern besteht: Es sind die Schwurgerichte, die, wie Ihnen bekannt ist, gebildet werden aus Männern, die den verschiedensten Berufskreisen angehören. Es sind diese Schwurgerichte die Verkörperung des Gedankens, dass auch der Laie, der schlichte Mann

aus dem Volke, in Rechtsfragen und Strafsachen zu einem Urteile befähigt sei und mitunter sogar natürlicher und zutreffender urtheile als der studierte Jurist. Allerdings sind diese Gerichte bis in die neueste Zeit etwa angegriffen worden, am häufigsten vielleicht in Deutschland, bezeichnenderweise aber meist aus juristischen Fachkreisen, denen aus naheliegenden Gründen eine solche Institution ein Dorn im Auge sein musste. Nun kommt von dorther die Kunde, dass die Volkstümlichkeit und das Bedürfnis nach Laien-Schwurgerichten in letzter Zeit wieder mächtig klargelegt worden sei, da gewisse Vorgänge zeigten, dass „die Herren Juristen in ihrem erstarrten Klassen- und Kastengeiste die Fühlung mit dem allgemeinen Rechtsempfinden des deutschen Volkes stark verloren hatten und durch ein Verdict eines Geschwornengerichtes wachgeschüttelt werden mussten.“ Also selbst in dem heikeln Gebiete der Rechtssphäre traut man dem „gemeinen“ Manne ein gesundes Urteil zu, nur über die Schule, die er selbst mindestens acht Jahre lang besucht hat, und in die er seine Kinder schickt, sollte ihm kein Urteil zustehen? Ich fürchte, dass man es uns in weiten Kreisen übel deuten würde, wenn wir dies behaupten wollten. Mit demselben Rechte könnte man uns Lehrern dann verbieten, uns in irgend einer andern Sphäre als der Schule zu betätigen, und könnte das Volk verlangen, dass niemand mehr in den Kantons- oder Regierungsrat oder die Bundesversammlung gewählt werde, der sich nicht über staatswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien ausgewiesen habe. Niemand denkt daran, am allerwenigsten die Lehrer selber, dann sollten aber auch sie nicht so engherzig sein, die Schule nach aussen durch eine chinesische Mauer abschliessen zu wollen; das könnte sich gelegentlich bitter rächen. Und der Vorwurf, der den Juristen eines deutschen Staates gemacht wird, dass sie in einem starren Klassen- und Kastengeiste befangen seien, dürfte uns ein Fingerzeig sein, dass auch in unserm Stande solche Verknöcherung eintreten könnte, wenn der Kontakt mit den breiten Schichten des Volkes mehr und mehr unterbunden würde.

Nun verweist man uns Schweizer Lehrer gerne auf das Beispiel der Lehrer Deutschlands, die das Fachinspektorat verlangen; aber dieser Hinweis ist, wenigstens für uns Zürcher, schon deswegen nicht recht am Platze, weil man dort das Berufsinspektorat schon hat und die Lehrer bloss noch verlangen, dass diese Stellen mit Leuten aus ihren Reihen besetzt werden. Ob sie damit viel gewinnen werden, bleibe eine offene Frage. Wir Zürcher haben aber eben das Berufsinspektorat noch gar nicht, und die grosse Mehrheit will es auch nicht, weil wir der Überzeugung sind, dass auch Laien den Zwecken der Schulaufsicht durchaus gerecht werden können.

Dies zugegeben, spricht nun alles weitere erst recht zugunsten unserer Einrichtung. Einmal hat die Schulaufsicht, wie sie bei uns und auch anderwärts noch geübt wird, den grossen Vorteil, dass breite Schichten des Volkes für die Schule interessiert werden und einen tiefen Einblick erhalten in das innere Leben derselben und die Arbeit, die der Lehrer zu leisten hat. Schon mancher ist, wie ich aus langjähriger Erfahrung weiss, aus einem heftigen Gegner der Schule oder der Lehrer ein warmer Freund und Fürsprecher derselben geworden, nachdem er Gelegenheit erhalten hatte, die Schule durch eigene Anschauung noch näher kennen zu lernen. Als ich einst in Anwesenheit eines Visitators eine Schulwanderung unterrichtlich verwertete, erklärte mir nachher der Betreffende, dass er bislang kein Freund der Schulspaziergänge gewesen sei, künftig aber für deren Berechtigung mit aller Entschiedenheit einstehen werde. Speziell bei unsren ausgesprochen demokratischen Institutionen, wo immer das Volk das letzte Wort hat, ist die Einbeziehung recht weiter Kreise in die Interessensphäre der Schule von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und es ist ganz sicher, dass an der ehrenvollen Annahme des neuen zürcherischen Schul- und Lehrerbesoldungsgesetzes unsere Schulaufsichtsbehörden einen schönen Anteil haben. Es war für uns Zürcher ganz und gar nicht gleichgültig, ob za. 120 angesehene Männer aus allen Teilen des Kantons für die Schule eintreten, oder ob sie gleichgültig, wie viele andere zur Seite stehen würden. Mit dem Inspektorat dagegen ist, und zwar nicht nur in monarchischen Staaten, immer die Gefahr verbunden, dass sich zwischen Volk und Schule eine Entfremdung einstelle, die dieser sehr nachteilig werden kann. Der blühende Zustand der Schulen von Basel und Genf, die doch das Inspektorat haben, beweist nichts hiegegen, da sie eben nicht mit einer grossen Landschaft zu rechnen haben, wie wir Zürcher. Eines schickt sich nicht für Alle, gilt auch hier. Mag ein Inspektor noch so wohlwollend sein — von andern nicht zu sprechen — in kritischen Zeiten wird sein Wort doch nicht so in die Wagschale fallen, wie das eines Mannes, der so recht im Volke wurzelt. Das mag ja bedeutungslos sein in Staaten, wo das Volk zum Schulwesen nichts zu sagen hat und alles von oben gemacht wird. Wo aber das Volk auch der Souverän der Schule ist, da ist dieser engere Kontakt zwischen beiden Teilen nötig und sicher von grosser Tragweite.

Das Inspektorat harmoniert überhaupt nicht mit unsren demokratischen Einrichtungen, indem an die Stelle vieler — hier der Bezirksschulpfleger, Bezirksschulräte usw. — einer tritt, der nun statt ihrer denkt und handelt und damit das Interesse, dessen

stärkste Kraft doch immer in der Selbsttätigkeit wurzelt, im Keime erstickt. Sonst bezeichnet man es als die Hauptaufgabe der Demokratie, dass sie alle guten Kräfte im Volke wachrufen und zur Entwicklung bringen solle, und das unerlässliche Mittel dafür ist eben die Inanspruchnahme dieser Kräfte. In dieser Beziehung geschieht noch viel zu wenig, und eine Fülle von Kräften liegt noch latent in unserm Volke, nur weil ihm eben die Entwickelungsgelegenheit fehlt. Gerade solche Erwägungen führten in der denkwürdigen zürcherischen Revisionsbewegung von 1867 zu dem Kampf gegen die Ämterkumulation des damals herrschenden Systems. Inspektorat und Ämterkumulation sind aber im Grunde gleichbedeutend oder laufen jedenfalls in der Wirkung auf dasselbe hinaus. Seien Sie sicher, werte Anwesende, dass der Herr Inspektor allen Sitzungen der oberen Schulbehörden beiwohnen, dass er zu allen Kommissionen zugezogen und auch hinten herum zu Rate gezogen und in der Regel nicht nur das erste, sondern auch das letzte Wort haben wird. Kurz, er wird das Faktotum werden in unserm Schulbetriebe, und zwar um so sicherer, weil bei uns der Departementswechsel besteht, während der Inspektor beständig auf seinem Posten bleibt. Und das nenne ich eben undemokatisch, weil reiche Kräfte lahmgelegt werden und damit das Interesse weiterer Kreise an der Schule erstickt wird. Man wird zwar einwenden, dieser eine verstehe eben die Sache besser, als die andern alle zusammen, die Lehrer eingeschlossen. Ist aber doch sehr die Frage. Oder wer hat recht: Eine Bezirksschulpflege, die dem Lehrer die Nebenbeschäftigung nicht verbieten will, wenn sie nicht nachweisbar die Lehrertätigkeit schädigt, oder jener (schweiz.) Inspektor, der eine Lehrerin nötigte, ein anderes Logis zu suchen, weil sie sich erlaubt hatte, sich an den Hausgeschäften, die ihr Freude machten, etwas zu betätigen? In der betreffenden Bezirksschulpflege war es besonders ein erfahrener Kaufmann, der etwelche Nebenbeschäftigung warm befürwortete, während der Inspektor die Lehrerin anherrschte: Sie haben sich einzig und allein der Schule zu widmen und alles andere zu lassen! So kanns dann kommen, dass eine junge Lehrerin, aller hauswirtschaftlichen Kenntnisse bar, im Rechenunterricht ein Pfund Kaffee zu 18 Cts., das Pfund Zucker zu Fr. 1.50 und Eier das Stück zu 45 Cts. feilbietet. Noch einmal, wer hat recht?

Dafür, dass ich mit meiner Auffassung von der Disharmonie zwischen Inspektorat und Demokratie nicht ganz auf dem Holzwege bin, berafe ich mich übrigens noch auf eine Instanz, der Sie die nötige Erfahrung in dergleichen Dingen kaum absprechen werden: Es ist keine geringere, als die derzeitige zürcherische Regierung, die im Oktober 1903

vom Kantonsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht durch Reduktion der Zahl der Funktionäre bei sämtlichen Verwaltungsabteilungen eine wesentliche Vereinfachung und Verminderung der Ausgaben erzielt werden könnte. Auf Grund einer umfangreichen Enquête legte nun der Regierungsrat zu Anfang März 1905 dem Kantonsrat einen längern Bericht vor, in dem er die aufgeworfene Frage mit Nein beantwortete, und zwar u. a. mit folgender, sehr interessanter Begründung: „Diese Möglichkeit (der Reduktion) könnte noch auf anderm Wege geschaffen werden, nämlich durch die Gewährung grösserer Kompetenzen an Einzelbeamte der Verwaltung und der Rechtspflege. Man ist aber im Kanton Zürich so sehr an das Kollegialsystem gewöhnt und man hat eine solche Abneigung gegen die Verleihung einer grössern Machtfülle an einzelne Personen, dass es aussichtslos wäre, eine Änderung dieser Art vorzuschlagen. Das Kollegialsystem bietet den Vorteil vielseitiger Prüfung, es ist zugleich eine Schule, in welcher zahlreiche Bürger des Kantons zu fruchtbarer Betätigung am Staatsleben herangezogen werden. Man hat bisher gerade in der Bedeutung dieses demokratischen Grundzuges unserer Einrichtungen einen wesentlichen Schutz gegen die Einseitigkeiten und den bürokratischen Geist einer ausgebildeten Beamtenhierarchie erblickt. Das Zürcher Volk wird kaum durch die Aussicht auf etwelche Ersparnis an Besoldungen dafür zu gewinnen sein, dass die Beteiligung an der Verwaltung und Rechtsprechung auf wenige beschränkt werde.“

So weit die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons Zürich, und ähnlich lässt sich auch die Zentralschulpflege von Zürich vernehmen, die in ihrer Sitzung vom 2. März 1905 sich unter anderm auch mit dem Inspektorat beschäftigte und sich darüber laut Protokollauszug wie folgt äusserte: „Soll diese Anregung¹⁾ im Rahmen der bestehenden Einrichtungen zur Ausführung gelangen, so kann dafür kaum die Schaffung eines eigentlichen, unsren Institutionen fremden Inspektorates in Frage kommen, das fachmännisch die Tätigkeit der Lehrer nach der methodischen und pädagogischen Seite zu überwachen, auf diesem Gebiete eine allgemeine Gleichmässigkeit herbeizuführen und der bis zu einem gewissen Grade unentbehrlichen individuellen Freiheit der Lehrer in der Darbietung und Verarbeitung des Unterrichtsstoffes das Grab zu schaufern hätte. Es wird sich vielmehr darum zu handeln haben, dass die Aufsicht tatsächlich ihrer Aufgabe in der vom Gesetze gewollten Weise auch bei der stetigen Vergrösserung des Schulkörpers gewachsen bleibt.“

¹⁾ Es handelte sich um die Besoldung der Kreisschulpflegepräsidenten-

Zum Überflusse führe ich noch an, dass auch bei den Beratungen zum zürcherischen Schulgesetz von 1859 der damalige Erziehungsdirektor und nachmalige Bundesrat Dr. Dubs vom demokratischen Standpunkt aus das Inspektorat ablehnte, und ebenso in der Revisionsbewegung der sechziger Jahre die demokratischen Führer, einer ausgenommen, von dieser Institution nichts wissen wollten.

Für eine möglichst freie Gestaltung der Schulaufsicht spricht des fernern die ganze Natur des Lehramtes, sowohl hinsichtlich der Schüler als des Lehrers. Die Tätigkeit des Lehrers ist anderer Art als die in kaufmännischen, technischen und behördlichen Büreaus, und die Schularbeit lässt sich nicht, wie viele glauben, kontrollieren, „wie etwa die Buchführung eines Kaufmanns, die Akten eines Bureaubeamten, oder die Arbeit eines Handwerkers usf.“ Hier sind die Resultate äusserlich, dort innerlich. Nicht mit mechanischen Dingen hat es der Lehrer in der Schule zu tun, sondern mit vernunftbegabten Wesen“. Seine Arbeit ist eine innerliche, geistige, und er muss nicht nur mit den Grundlinien der kindlichen Entwicklung überhaupt vertraut sein, sondern auch die Eigenart jedes ihm anvertrauten Kindes aufs sorgfältigste studieren. Auch die geistige Entwicklung des Kindes ist eine organische und verlangt die strengste Berücksichtigung alles dessen, was in ihm von Natur aus, durch die besondere häusliche Erziehung und anderweitige Einflüsse angelegt ist, und je besser es dem Lehrer gelingt, diese individuellen Anknüpfungspunkte aufzufinden, desto grösser wird sein Erfolg sein. Da nun normalerweise der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler sich auf eine Reihe von Jahren erstreckt, so wird der Lehrer eine Kenntnis des einzelnen Kindes, namentlich in bezug auf die intellektuelle Befähigung, erlangen, wie sie niemand ausser ihm und den Eltern haben kann, woraus unmittelbar und mit Notwendigkeit folgt, dass niemand, der ausserhalb der Schule steht, auch der Inspektor nicht, in die Tätigkeit des Lehrers eingreifen kann. Wo's doch geschieht, da ist die grosse Gefahr vorhanden, dass ein unzweckmässiger Eingriff gemacht und die Entwicklung des Kindes gestört werde. Aus dem gleichen Grunde ist es auch verkehrt, dem Lehrer jeden einzelnen Schritt vorschreiben und seine Tätigkeit selbst im kleinsten regulieren zu wollen. Solche Eingriffe in die Tätigkeit des Lehrers haben leider schon oft stattgefunden und zwar nicht nur ausserhalb sondern auch innerhalb unserer Grenzpfähle. Die Eingriffe in das Tun und Lassen eines andern haben ja einen guten Sinn, wenn es sich um eine bloss äussere Hantierung handelt; aber beim Lehrer liegen eben die Dinge auch insofern anders, als seine ganze Persönlichkeit schwer ins Gewicht fällt. Es gibt

wohl kaum einen zweiten Beruf, der so der innern Sammlung und Ruhe bedarf wie der des Lehrers. Es kommt bei ihm nicht blos darauf an, dass er Herr des Stoffes ist und weiss, wie man die Sache an die Hand nimmt, sondern der Erfolg der Schularbeit ist noch wesentlich bedingt durch seine ganze Geistesverfassung, besonders seine Stimmung. Es können zwei Lehrer genau dasselbe sagen und doch nicht gleichviel ausrichten, nur weil der eine in ganz anderer Stimmung ist als der andere. Bei einer ruhig heitern Gemütsverfassung des Lehrers geht alles besser, als wenn er gedrückt, bekümmert, sorgenvoll oder gereizt unter seinen Schülern steht. Die Stimmung des Lehrers geht eben auch auf die Schüler über und wirkt dadurch hemmend oder fördernd auf das gesamte Leben der Schule ein. Wenn der Schuster im hellen Zorn sein Leder klopft, so ist diese Manipulation für dieses nur vorteilhaft; wenn aber der Lehrer verärgert oder verbittert in der Schule steht, so gefährdet er seine ganze Erziehungsarbeit.

Nun hängt die so nötige Ruhe und Heiterkeit des Geistes aufs innigste zusammen mit der ganzen Stellung des Lehrers. Es wird ihm nur selten gelingen, in Sorge und Kümmernis und innerer Bedrängnis seinen Geist frei zu entfalten und zu höchster Leistung zu befähigen. Je freier dagegen seine Stellung, frei nicht nur von materiellen Sorgen, sondern frei auch von äusserm Zwang und Bedrängnis, desto leichter wird sein Geist den rechten Aufflug nehmen und die Jugend daran teilnehmen lassen. Wie soll aber der Geist des Lehrers diesen höhern Flug nehmen, wenn er sieht, wie durch Eingriffe des Inspektors das Vertrauen des Schülers zu ihm untergraben wird, wenn ihm der Herr Inspektor vorhält, wie viele Aufsatzseiten der Herr Kollege Y. in der und der Zeit geliefert hat, oder wenn er — nämlich der Lehrer — auf seinem Gange zur Schule das Schulhaus geschlossen findet und sich erst beim Hrn. Inspektor entschuldigen muss, dass er einmal einige Minuten verspätet war, wo soll, sage ich, bei solchem Zwang und solcher Chikane die Freiheit und Ruhe des Geistes herkommen, die allein es dem Lehrer ermöglicht, das Höchste zu leisten, dessen er fähig ist? Natorp hat sicher recht, wenn er sagt: „In Fesseln kann sich kein Mensch gut bewegen, am wenigsten der Schulmann.“

Gegen die Zentralisation der Schulaufsicht durchs Inspektorat sprechen endlich noch ein gewichtiges Wort die Gefahren, die damit verbunden sind und die ich der Kürze halber hier zusammenfassen will in die Worte: Schulbürokratie und Schulhierarchie, Überhebung und Unfehlbarkeit auf der einen und Unselbständigkeit auf der andern Seite und als notwendige Folge von alledem entweder häufiger Konflikt

oder zunehmende Erschlaffung des schaffensfrohen Geisteslebens. Wenn irgendwo, so gilt hier das Dichterwort: „Licht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stossen sich die Sachen!“ Ich gebe zwar ohne weiteres und immer wieder zu, dass ein wahrhaft gebildeter Inspektor, also ein Mann, in dem neben dem Kopf auch das Herz eine Stimme hat, segensreich wirken kann, und ebenso soll neuerdings nicht bestritten werden, dass es solche Leute schon mehr als einmal gegeben hat und noch gibt und wohl auch künftig geben wird; aber Tatsache ist eben auch, dass es schon viele andere gegeben und zwar nicht nur ausserhalb, sondern auch innerhalb der Schweiz. Der Zeit Rechnung tragend und weil ich es auch sonst nicht mehr für nötig halte, verzichte ich indes darauf, dem Material, das ich in der Broschüre geboten, noch weitere Belege hinzuzufügen.

Nun sagt man ja freilich, der Missbrauch einer Sache hebe den richtigen Gebrauch derselben nicht auf; nur muss dann das auch so verstanden werden, dass die Missbräuche abgeschafft und der richtige Gebrauch zur unverbrüchlichen Regel erhoben werde. Da liegt aber eben der Haken, indem es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Missbräuchen endgültig zu steuern. Ja, ich halte es überhaupt für unmöglich, absolut Abhilfe zu schaffen, weil da einer einzelnen Person eine Machtbefugnis eingeräumt wird, die ihr selber gefährlich werden kann. Ich möchte zwar nicht, wie das schon Psychologen getan, von einem dem Menschen eingeborenen Triebe zur Herrschaft sprechen; aber so viel ist doch sicher, dass es eines festgepanzerten Herzes bedarf, um den Lockungen der Macht zu widerstehen, und dass sich unter ihrem Einfluss gar leicht im tiefsten Innern eine Wandlung vollzieht, die kaum als eine Etappe zur Vollkommenheit bezeichnet werden kann. Das lehrt uns die Geschichte und lehrt uns auch die alltägliche Erfahrung. Hier liegt entschieden eine schwache Stelle des Inspektorates, und so lange man uns nicht sichere Garantien gegen allfällige Missbräuche bieten kann, so lange hat die Lehrerschaft die moralische Pflicht, sich ablehnend gegen diese Institution zu verhalten.

Nun glaubt der Herr Referent freilich laut These 3, 4 u. 5 diese Gefahren beschwören zu können mit dem kathegorischen Imperativ: Du sollst! Da heisst es in These 3: „Alle kleinliche, die Berufsfreudigkeit lähmende und das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit abstumpfende Bevormundung soll vermieden werden und Lehrern und Schülern Raum zu freier Entfaltung der Persönlichkeit verbleiben“; in These 4: „Bei der Besetzung dieser fachmännischen Inspektorate sollen politische

und konfessionelle Zugehörigkeit nicht in betracht fallen; ausschlaggebend darf allein die persönliche Qualifikation sein“, und in These 5: „Die Stellung des Inspektors soll den Charakter der Mitarbeit am Werke der Jugenderziehung haben, von einseitiger äusserer Beeinflussung frei sein“ usw. Ganz schön, nur haben leider solch allgemeine Vorschriften meist einen sehr geringen praktischen Wert. Das sind gute Worte, um die sich viele keinen Pfifferling bekümmern. Das Evangelium der Liebe wird nun auch schon bald 1900 Jahre gepredigt, und immer noch fallen allerchristlichste Völker übereinander her, wie reissende Bestien, und werden Handel und Wandel von Millionen Menschen von rein egoistischen Motiven bestimmt. Die Verhältnisse sind eben sehr oft stärker als der Mensch und drängen ihn auf einen ganz andern Weg, als er eigentlich gehen wollte. Ich glaube darum schon längst nicht mehr daran, dass wir zu Inspektoren lauter Musterexemplare bekommen werden, auch deswegen nicht, weil die Qualität eines Inspektors auch von der Qualität der Wahlbehörde abhängt. Als wir 1903 in Zürich vor der Abstimmung über das „Verwaltungsgesetz“ standen und männlich noch an dessen Erfolg glaubte, äusserte jemand, der sich zu den Wissenden zählte, dass nun für die Lehrerschaft andere Zeiten kommen und man ihr endlich den Meister zeigen werde. Wir sollten also zu Paaren getrieben werden, und der Meister, der das grosse Werk vollführen sollte, war eben der in Aussicht genommene Inspektor. An Holz hätte es ja nicht gefehlt. Dass sich aber die Zürcher Lehrer für einen solchen Zuchtmeister nicht ins Geschirr legen mochten, werden die Kollegen ausserhalb unserer zürcherischen Grenzpfähle sicher auch verstehen.

Praktischer als diese Imperative ist der Vorschlag des Referenten, der Lehrerschaft eines Inspektionskreises das Vorschlagsrecht zuzuerkennen. Ich glaube selber auch, dass dadurch manche Ausschreitung verhindert und das autoritäre Wesen manches Schulmonarchen gedämpft werden könnte; aber undemokratisch bleibt die Institution auch dann noch, indem eben weitere Kreise von der Mitarbeit ausgeschlossen werden und dadurch, wie schon gesagt, das Interesse daran erstickt wird. Und die grosse Frage ist immer noch, ob die Behörden, die den Inspektor besolden, darauf eingehen werden. Ein Zweifel ist jedenfalls erlaubt.

Übrigens stehen wir Zürcher mit unserer Opposition gegen die Zentralisation der Schulaufsicht durchaus nicht allein. Es ist noch viel Zündstoff vorhanden, und es mottet an vielen Orten bedenklich. Erst jüngst ging durch verschiedene Zeitungen die Notiz, dass auf einer Versammlung von ca. 500 Lehrern der Stadt Bremen sehr kräftigen Tones von den Missbräuchen des Inspektorates gesprochen wurde, und von

Lehrern der Stadt Duisburg erschien vor wenigen Jahren eine Denkschrift zu handen der Stadtverordneten, worin sie sich „über das Rektoren-System in seinen Folgen für Schule und Lehrerschaft“ scharf auslassen. Auch in Frankreich, wo die Zentralisation in hoher Blüte steht, wetterleuchtet stark, und man braucht nicht gerade zu den Propheten zu gehören, um vorauszusagen, dass es dort binnen kurzem zu heftigen Entladungen kommen wird: Kurz, es gärt an vielen Orten, und die Aufsichtsfrage wird ganz sicher nur dann endlich zur Ruhe kommen, wenn sie in freiheitlichem Sinne gelöst wird. So lange dies nicht geschieht, wird bald da, bald dort, bald in engern, bald in weitern Kreisen die Flamme des Zwistes aufschlagen und der Schule schweren Schaden bringen.

Sodann sollten wir noch wohl bedenken, dass es sich hier nicht blos um eine Aufsichtsform handelt, bei der allenfalls die Mehrheit der schweizerischen Lehrer sich wohl befindet, während nach wie vor eine grössere oder kleinere Minderheit eingeengt und bedrückt wird, sondern um eine solche, bei der das Risiko, wenn auch vielleicht nicht absolut verschwindet, so doch auf ein Minimum reduziert wird. Es kann uns doch nicht gleichgültig sein, dass z. B. von 100 Lehrern zwar 80, 70 oder 60 sich wohl befinden, während 20, 30 oder 40 ihr Leben vertrauen müssen, sondern wir sollten zu einer Aufsicht gelangen, bei der bloss noch der notorisch schlechte Wille nicht auf seine Rechnung kommt. Diese Garantie gibt uns leider das Inspektorat nicht, und ich bin auf meiner Umschau nach einer solchen Aufsichtsweise immer und immer wieder zu dem Schlusse gekommen, dass nur eine wahrhaft demokratische Gestaltung der Schulaufsicht den drohenden Gefahren zu begegnen imstande sei.

Erwägungen solcher Art haben mich nun auch zu dem Schlusse geführt, dass eine Abstimmung in unserem Kreise für und wider das Berufsinspektorat nicht am Platze ist, weil unsere Versammlung doch nur einen kleinen Bruchteil des schweizerischen Lehrervereins ausmacht, und wir, im Falle die Mehrheit dafür ist, dann doch nicht wissen, ob nicht hunderte von Lehrern, die eben auch ein Urteil haben, in ihrem innersten Empfinden sich verletzt fühlen. Sichern Aufschluss gäbe nur eine Urabstimmung, allerdings wieder nur in der Meinung, dass nun aus dem Verhältnis des Pro und Contra die Grösse der Gefahr ermessen werden und diese dann zu entsprechenden Massnahmen führen könnte. Das schiene mir eine gerechte und unparteiische Lösung dieser Angelegenheit.

Damit, verehrte Anwesende, das Korreferat abschliessend, fasse ich die leitenden Gedanken in die folgenden Thesen zusammen, und empfehle

Ihnen dieselben für den Fall, dass eine Abstimmung stattfinden sollte, recht angelegenlich zur Annahme, in der Überzeugung, dass die Schule nur dann ihre Bestimmung voll und ganz erfüllen kann, wenn sie getragen wird vom allgemeinen Interesse, das seinerseits die sicherste Stütze hat in der regen Mitarbeit aller verwendbaren Kräfte.

T h e s e n :

1. Da sich die Schule nur dann normal entwickeln kann, wenn sie mit dem Volksleben in engem Kontakt bleibt, so verdient diejenige Form der Schulaufsicht den Vorzug, welche diesen Kontakt am sichersten gewährleistet.
2. Diese Garantie ist um so grösser, je weitere Volkskreise sich an der Aufsicht beteiligen können.
3. Das Berufsinspektorat ist nicht zu empfehlen, teils wegen der Gefahren, die damit verbunden sind, teils darum, weil es mit unsren demokratischen Einrichtungen nicht im Einklange steht.

D i s k u s s i o n .

R. Matzig, Basel: Entschuldigen Sie, dass ein jüngerer Kollege das heutige Gefecht eröffnet, denn ohne ein solches gelangen wir nicht zur Abklärung über die vorliegende wichtige Frage. Ich musste den Herrn Korreferenten bewundern, wie er in dem heutigen Votum es vermied, die Schulaufsicht anderer Kantone zu beleuchten, sondern wie er sich namentlich auf die Verhältnisse des Kantons Zürich beschränkte und etwa noch das Ausland in den Rahmen seiner Untersuchungen zog. Hätten wir uns nur mit dem heutigen Votum des Herrn Gattiker zu beschäftigen, so hätte ich mich begnügt, meine Auffassung in der Abstimmung — denn eine solche wünsche ich — kund zu geben; auf das Wort hätte ich in diesem Falle verzichtet. Herr Gattiker beruft sich aber in seiner mündlichen Darlegung mehrmals auf seine Schrift „Zur Frage der Schulaufsicht“; ja er legt diese dem Korreferat eigentlich zu grunde. Dieser Umstand verpflichtet mich, den Irrtümern entgegenzutreten, die sich über die Basler Verhältnisse in der erwähnten Broschüre finden. Es heisst nämlich darin: „Begeben wir uns von Bern hinunter nach Basel, wo die Schulaufsicht seit über 40 Jahren ebenfalls durch Inspektoren ausgeübt wird. Hier liegen nun aber die Verhältnisse insofern etwas anders, als die Lehrer zwei Feuern ausgesetzt sind, indem zum Inspektor noch der Rektor sich gesellt, zu dessen Pflichten es auch gehört, den Lehrer in seinen Stunden zu besuchen und zu überwachen. Zur Oberaufsicht kommt also hier noch die Lokalaufsicht, die ebenfalls durch eine Person ausgeübt wird. Es sind also Inspektorat und Rektorat aufs engste verwandt und ihrem ganzen Wesen nach eins. Um ein zuverlässiges Urteil über den Wert oder Unwert des Aufsichtsmodus von Baselstadt zu gewinnen, wird man darum gut tun, auch das Rektorat in den Rahmen der Untersuchung einzubeziehen, ansonst das Resultat derselben einseitig oder unrichtig ausfallen“.

könnte. Wer zwei Herren zu dienen hat, kann leicht den einen für ein wahres Tugendmuster halten, nur weil der andere viel schärfere Saiten aufzieht. Stimmen dagegen beide in wesentlichen Zügen überein, so wird dadurch das Urteil über den einen oder anderen Teil nur um so sicherer und zuverlässiger.“ — Ich muss gestehen, dass ich den ersten Teil der Broschüre Gattiker für sehr einseitig halte, der obige Passus aber ist unrichtig und auch unverständlich, weil er verschiedene auseinanderliegende Dinge durcheinander mengt. Inspektion heisst bei uns die Schulkommission oder Schulpflege, wie die Zürcher sagen würden. Jede Schulanstalt hat ihre eigene Inspektion, die bei Lehrerwahlen das Vorschlagsrecht besitzt. Die Inspektionen nehmen es, wie der Staat verlangen muss, bei den Wahlen genau. Angestellte Lehrer aber spüren nichts von einer Kontrolle durch die Inspektion. Bei der alten Examenordnung an der Primarschule sahen wir die Herren während des Examens. Bei der jetzigen Prüfungseinrichtung aber, nach der zu gleicher Zeit in verschiedenen Schulhäusern das Examen bzw. „die repetitorische Unterrichtsstunde“ abgehalten wird, sehen wir kaum mehr als ein Mitglied der Inspektion. Wir haben diese Herren nicht zu fürchten, wir kennen sie auch kaum. Unser direkter Vorgesetzter ist der Schulvorsteher. Dieser heisst an den Primarschulen Inspektor, an den mittleren und oberen Schulen Rektor. Die Anstalten sind aber vollständig getrennt und die Rektoren haben keine Kompetenz, den Inspektoren in ihr Amt hineinzuregieren, alle stehen gleich in Rang und Besoldung. Von „zwei Feuern“ kann also nicht die Rede sein. Aber ich wüsste nicht, warum wir nach Herrn Gattikers Meinung das eine Feuer, den Schulvorsteher, zu fürchten hätten. Im Gegenteil, ich freue mich, wenn der Herr Inspektor in der Schule erscheint. Ich fühle mich überhaupt frei, in der Stadt freier als auf dem Lande, wo ich übrigens mit den Mitgliedern des Bezirksschulrates, die zum grössten Teile Laien waren, auch auf gutem Fusse stand.

Zu meiner angenehmen Verwunderung beruft sich Herr Gattiker, der sonst an der Fachaufsicht in Deutschland sozusagen keinen guten Faden lässt, am Schlusse seiner Arbeit auf einen deutschen Schulrat a. D.: Polack. Ich habe Herrn Polack auch kennen gelernt, aus seinen Schriften und persönlich, und ich bin überzeugt, dass ein solcher Mann als Schulinspektor im Hauptamt einen wahren Segen verbreiten kann. Auch ich schliesse, obwohl in der Frage der Schulaufsicht auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehend, meine Bemerkungen mit dem gleichen Zitat, wie Herr Gattiker seine Broschüre, aus den „Brosamen“: „Es gibt keine gedeihlichere Luft für die Arbeit als die Freiheit und keine höhere Verpflichtung als das Vertrauen“.

Rektor Dr. Rob. Keller (Winterthur): Herr Gattiker leitete sein Votum mit den Worten ein: Der Lehrerstand hat die Kinderschuhe ausgetreten; er bedarf daher keiner Leitung mehr. An Hand der pädagogischen Literatur kann er seine Wege finden. Die zu erwartende Konsequenz, dass die Lehrerbildung also die Aufsichtsorgane überflüssig mache, zieht er freilich nicht. Warum nun dem gebildeten Lehrer gegenüber die Laienaufsicht angemessener und würdiger sein soll, als die Kontrolle durch einen methodisch geschulten Inspektor vermag ich nicht einzusehen.

Die Zwecke und Ziele einer die Schule und Schulführung beaufsichtigenden Behörde sind doppelter Art. Wenn ich an die zürcherischen Bezirksschulpflegen denke, so sehe ich, dass ein Teil ihrer Arbeit reine Verwaltungsgeschäfte sind. Sie ist eine Verwaltungsbehörde und wird dadurch zu einer Kontrollbehörde der Gemeinden, beziehungsweise der Gemeindeorgane, denen das Schulwesen übertragen ist. Den Bezirksschulpflegen obliegt aber auch die Kontrolle der Arbeit des Lehrers. Damit werden Laien, also Männer, die entweder keine methodisch-pädagogische Schulung besitzen oder doch nur in seltensten Fällen Methodik und Pädagogik zum Gegenstand ernstlicher Studien machten, mit einer Funktion betraut, die eine gewisse Summe positiver Kenntnisse und Erfahrungen einer Wissenschaft, der Erziehungslehre, verlangt, wenn sie eine dem zu beaufsichtigenden Lehrer Achtung einflössende Tätigkeit sein soll. Besteht doch eine Kontrolle der Arbeit des Lehrers nicht allein darin, dass man ihm sagt, der Weg, den du einschlägst, ist nicht der richtige, sondern dass man ihm auch sagt, warum er falsch ist und ihm zugleich die Wege weist, die ihn zum Ziele führen. Der Laie ist sich dessen auch oft ganz gut bewusst, dass er im allgemeinen am besten tut, wenn er die Hand von dem hält, was die spezifisch berufliche Tätigkeit des Lehrers betrifft, der bescheiden und einsichtsvolle Laie, der sich sagt: Die Berechtigung zu einer Kritik meiner Berufstätigkeit gestehe ich nur dem zu, der meine Berufstätigkeit nicht nur vom Hörensagen kennt. Aber nicht alle Laien unserer Bezirksschulpflegen sind bescheiden und einsichtsvoll, nicht alle beschränken ihre Tätigkeit auf die Gebiete, die sie wirklich beherrschen. Aus meiner einstigen Mitgliedschaft einer Bezirksschulpflege erinnere ich mich recht wohl eines Falles, in welchem einer der Laien Auslassungen über die Methodik des deutschen Sprachunterrichtes zu seinem Steckenpferd erwählt hatte und dabei über vermeintliche Unrichtigkeiten speziell auf grammatischem Gebiete in einer sprachlichen Form sich äusserte, die den Wert seines Urteiles in höchst bedenklichem Lichte erscheinen liess.

Wenn wir nun auch ohne weiteres zugestehen wollen, dass die Bildung der Lehrer der Art ist, dass sie ein tüchtiges Fundament zu beruflicher Fortbildung darstellt, so muss doch auch betont werden, dass gerade die praktische berufliche Ausbildung nicht mit einem besonders grossen Mass von Zeit bedacht ist. Gerade dem jungen Lehrer kann daher, wenn Sie wollen, die Führung, sagen wir der Rat eines erfahrenen Methodikers nur willkommen sein, also die Leitung durch einen Fachinspektor, der ja nicht notwendig die Karrikatur zu sein braucht und sie wohl auch nur in den seltensten Fällen wirklich ist, als welche Herr Gattiker den Schulinspektor hinstellt. Wird er nicht, zumeist selbst ein einstiges Glied der Lehrerschaft, wenn er ein Charakter ist, der väterliche Freund derer sein, die eines Beraters dringend bedürfen?

Dass sich auch die zürcherische Lehrerschaft der Laienaufsichtsbehörde nicht preisgeben will, darf ich wohl aus der Annahme schliessen, dass sie sich des an sich ja gewiss wenig demokratischen Rechtes nicht begeben wollte, eine Abordnung ihrer Wägsten in die Bezirksschulpflege zu wählen, d. h. also dem Laienelement das fachmännisch geschulte beizugesellen. Was mir als erstrebenswert vorschwebt, Verbindung des beruflich ge-

schulten Inspektors mit der Laienaufsicht, scheint also in dieser Zusammensetzung, zu der das Volk die Laien, die Lehrer die Berufsbeflissenen wählt, verwirklicht zu sein. Tatsächlich aber ist diese Behörde nicht das, was uns wünschenswert erscheint, weil die Arbeitsteilung nicht gemäss den Zielen der Schulaufsicht so durchgeführt wird, dass den Sachverständigen die Kontrolle der Arbeit des Lehrers, die Beurteilung seiner methodisch-pädagogischen Tätigkeit zugewiesen ist, den Laien das Verwaltungsgebiet. Dadurch, dass jedem Mitglied der Pflege eine Anzahl von Schulen zur Beaufsichtigung zugewiesen wird, unterstellen wir im Kanton Zürich die einen Lehrer einer berufsmässig geschulten, die andern einer Laienaufsicht. Und das ist das ungünstigste System. Verleitet doch gerade das fachmännisch durchdachte Votum des methodisch geschulten Bezirksschulpflegers den Laienbezirksschulpfleger oftmals dazu, in Worten es jenem gleichzutun und dadurch einen Bericht über die Schulführung abzugeben, der sich über Dinge auslässt, die dem wirklichen Verständnis des Berichterstatters deswegen zu fern liegen, weil sie fachmännische Kenntnisse fordern. So wird also grösste Ungleichheit in der Beurteilung der Schulen geschaffen, welche leicht auch zu Ungerechtigkeiten führen kann.

Gewiss liegt der Tendenz, Laienbehörden in den Dienst der Schule zu ziehen, ein guter Gedanke zu grunde, das Streben, zwischen Schule und Volk einen engeren Kontakt zu schaffen. Darum möchte auch ich diese Laienbehörden nicht missen, aber ihre Aufgabe beschränken. Sie sollen, wie bisher, sich mit dem ganzen Verwaltungsgebiete der Schule befassen; sie sollen, wie bisanhin die Schule besuchen, aber es soll ihnen ein beruflich geschulter Inspektor zur Seite gestellt sein, der mit ihnen die Lehrtätigkeit des Lehrers bespricht, der die Arbeit des Lehrers beurteilt. Man sagt, das Laiensystem sei das demokratische Institut. Nicht alles Demokratische aber ist, weil es demokratisch ist, auch das bessere. Jedem Lehrer, der ehrlich bemüht ist, der Schule sein Bestes zu geben, wird ein Urteil des Berufsmannes willkommener sein, auch wenn es nicht nur Lob spendet, als das kritiklose Lob aus Laienmund. Und der Tadel aus Laienmund wird nicht erreichen, was Tadel erzielen will, die Besserung, weil der Fachmann des Laien Tadel als Laienurteil nicht anerkennt.

Die Gefahr, dass die methodische Freiheit durch die Schablone verdrängt werde, ist um so grösser, je geringer die Einsicht des Aufsichtsorganes in methodisch-pädagogischen Fragen ist. Sie ist also beim Laiensystem grösser als beim beruflich geschulten Fachinspektor. Geben wir der Lehrerschaft das Vorschlagsrecht für den Inspektor zu Handen der obersten Erziehungsbehörde, dann ist doch wohl anzunehmen, dass der Mann ihres Vertrauens die Arbeit der Lehrer zu beaufsichtigen hat, der Mann, dem sie ihr Vertrauen entgegenbringt, weil sie in ihm den tüchtigen Pädagogen, den charakterfesten Mann erkannte. Ich befürworte also gemäss den verschiedenen Zielen der Schulaufsicht Verbindung des Laiensystems mit dem beruflich geschulten Inspektorat.

Auer, K. Sekundarlehrer, Schwanden: Wir haben das Vergnügen gehabt, zwei in ihrer Art vortreffliche Referate anzuhören. Obgleich die beiden Redner in ihren Schlussfolgerungen zu entgegengesetzten Ergebnissen ge-

langten, sind doch beide durch lauten Beifall belohnt worden. Hieraus schliesse ich, dass in der D.-V. die Ansichten über die beste Form der Schulaufsicht auseinander gehen; um so mehr sind wir darauf gespannt, zu erfahren, auf wessen Seite sich die Mehrheit stellt.

Die beiden Referenten sind feindliche Brüder; sie stimmen aber darin überein, dass die Arbeit eines jeden eine schwache Seite besitzt und aus diesem Grunde die Anhänger des gegenteiligen Standpunktes nicht vollständig belehren konnte. Herr Weideli befürwortet das Berufsinspektorat; die Gegner desselben vermissen aber in seinen Ausführungen einen bestimmten Vorschlag für ein Inspektionsverfahren, das es ermöglichen würde, den Stand der Schule auf zuverlässige Weise zu ermitteln, und bei dem auch der Lehrer zu seinem Rechte kommt. Herr Gattiker bekämpft die einheitliche, fachmännische Schulinspektion mit aller Entschiedenheit; da er aber in einem Kanton wirkt, in welchem die Laienaufsicht besteht, so ist die Annahme berechtigt, sein Urteil würde anders ausfallen, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, das Berufsinspektorat aus eigener Anschauung und persönlicher Erfahrung kennen zu lernen.

Im Kanton Glarus wurde das Berufsinspektorat schon vor 30 Jahren eingeführt und bildet eine festgewurzelte Einrichtung in unserem Schulorganismus. Der Sprechende und mit ihm weitaus die meisten im aktiven Schuldienst stehenden glarnerischen Lehrer haben von Anfang an unter einem Schulinspektor geamtet. Ich will nun versuchen, die beiden heutigen Referate in dem bereits angedeuteten Sinne zu ergänzen und an einem konkreten Beispiel zu zeigen, was für Erfahrungen wir in unserem Kanton mit der fachmännischen Schulaufsicht gemacht haben und wie sie gegenwärtig gehandhabt wird. Dabei habe ich Gelegenheit, eine Unterlassungssünde gut zu machen.

Am Anfang dieses Jahres ist in unserm Vereinsorgan (s. Nr. 3, S. 31) eine Einsendung gegen das Schulinspektorat erschienen, durch welche sich nicht bloss die im Amte stehenden Schulinspektoren, sondern auch die ihrer Aufsicht unterstellten Lehrer beleidigt fühlen mussten; darin hiess es: „Fort mit den Schulpäpsten, fort mit dem demoralisierenden Inspektorat, das Kriegertum und Denunziation zu Gevattern hat!“ Da das Schulinspektorat sich in unserem Kanton als eine segensreiche Einrichtung bewährt hat und dessen Träger sich der Hochachtung und des Vertrauens der glarnerischen Lehrer erfreuen, so legten wir uns die Frage vor, ob wir Glarner es nicht uns selber und unseren Schulinspektoren, dem angegriffenen Institute und der Wahrheit schuldig seien, energisch zu protestieren, damit der Verfasser jener Einsendung nicht zu der falschen Ansicht komme, die ganze schweizerische Lehrerschaft sei in der Verurteilung und moralischen Hinrichtung der Schulaufsicht durch Fachmänner mit ihm einverstanden. Doch habe ich davon abgesehen, weil wir wussten, dass jener Angriff in erster Linie gegen die Einführung des Schulinspektorates in der Stadt Zürich gerichtet war und wir den Anschein vermeiden wollten, als ob wir uns in eine rein stadt-zürcherische Schulfrage einmischen möchten.

In der erwähnten Einsendung der S. L. Z. wurde auch auf Herrn Gattikers Schrift „Zur Frage der Schulaufsicht“ hingewiesen. (Zürich, Schulthess & Co., 1905.)

Ich habe diese Broschüre, auf deren Inhalt Herr G. wiederholt hingewiesen hat, in den letzten Tagen gelesen und aus seinem heutigen Referate den Eindruck gewonnen, dass dieses milder gehalten ist, als die genannte Streitschrift. In dieser wird z. B. behauptet: Das Inspektorat bedeutet das verkörperte Misstrauen für die Lehrerschaft, S. 37. Mit dem Inspektorat ist die grosse Gefahr verbunden, dass der Lehrer seiner Selbständigkeit und freien Selbsttätigkeit verlustig geht, S. 35, dass die Machtspäre des Inspektors sich erweitert, dafür aber die Selbständigkeit der Lehrerschaft abnimmt, S. 26. Wer sich mit der Frage des Inspektorates einlässlicher beschäftigt, stösst immer wieder auf den Vorwurf des Unfehlbarkeitsdunkels, S. 47. Das Inspektorat ist eine durch und durch monarchische Einrichtung und führt leicht zur Unfehlbarkeit seiner Träger, der jede abweichende Meinung ein Greuel ist. Im Interesse der Erhaltung des altangestammten, freien und unabhängigen Schweizerinnes sollen wir uns hüten, zur Einführung dieser Aufsichtsform die Hand zu bieten, S. 40. Auf Seite 43 kommt Herr G. zum Schluss, dass die guten Inspektoren Ausnahmen, die schlechten Regel sind. Er behauptet, S. 24 und 31, dass diese Übelstände und Gefahren nicht ein Spiel des Zufalls sind, sondern mit natürlicher Folgerichtigkeit sich aus dem Wesen dieser Institution ergeben. Herr G. setzt das fachmännische Schulinspektorat auf die Anklagebank, bricht darüber den Stab und redet der Laienaufsicht das Wort. Ich will nun versuchen, den gegenteiligen Standpunkt zu verfechten und beantworte in erster Linie die Frage:

Aus was für Gründen ist das Berufsinspektorat im Kanton Glarus eingeführt worden, und wie hat es sich bewährt?

Der Kanton Glarus führte das Inspektorat in der bestimmten Absicht ein, die Leistungsfähigkeit der Volksschule zu heben und damit die allgemeine Volksbildung zu fördern. Anfangs der 70er Jahre erkannte man bei uns, dass ein entschiedener Schritt getan werden müsse, um unsere Volksschule vorwärts zu bringen. Als Hauptursachen der unbefriedigenden Schulzustände bezeichnete man neben der kurzen Schulzeit, der Überfüllung der Klassen und den schlechten Lehrerbesoldungen die mangelhafte Schulaufsicht. Im Jahre 1873 erliess die Landsgemeinde unser gegenwärtiges Schulgesetz, das mit anderen Fortschritten die einheitliche, fachmännische Schulaufsicht brachte.

Für die heutigen Gegner des Inspektorates ist es sehr interessant, zu vernehmen, welche Haltung die glarnerische Lehrerschaft damals eingenommen hat. Die schwache Mehrheit war dafür, die starke Minderheit dagegen. Die Gegner machten geltend, man finde keinen Mann, der im stande sei, alle Schulen und Lehrer richtig und unparteiisch zu beurteilen; das neue Amt koste zu viel und werde deswegen beim Volke nie populär. Der Hauptgrund bestand darin, dass viele Lehrer fürchteten, in dem kantonalen Schulinspektor entstehe ein pädagogischer Pascha, der mit souveräner Machtvollkommenheit im Lehrer jede freie Regung erstickte und ihn zum willenlosen Werkzeug herabwürdige. Endlich wurde noch geltend gemacht, die bis dahin geübte Aufsicht durch die Gemeindeschulbehörden, den Kantons-

schulrat und drei geistliche Inspektoren sei der Übel grösstes nicht. Wenn man einige Mängel beseitige und vor allem dafür sorge, dass die Lehrer und Schulräte die Inspektionsberichte zu Gesicht bekommen, so sei diese Form der Schulaufsicht ausreichend. Jedenfalls sei die Stellung des einzelnen Lehrers freier, wenn er nicht von einem Sachverständigen kontrolliert werde, der in Bezug auf allgemeine und pädagogische Bildung über ihm stehe; die Lehrerschaft als Ganzes gebe die Macht aus der Hand und verliere ihren Einfluss auf die Gestaltung des Schulwesens, wenn die Stelle eines kantonalen Schulinspektors geschaffen und dieses neue Amt zwischen die Lehrerschaft und die kantonale Erziehungsbehörde hineingestellt werde.

Hieraus ersehen Sie, dass der Standpunkt des Herrn G. der nämliche ist, auf dem die Minderheit der glarnerischen Lehrerschaft in den 70er Jahren stand. Ich hoffe daher zuversichtlich, die D.-V. werde sich heute auf den Standpunkt stellen, der im Kanton Glarus vor 30 Jahren zum Siege gelangt ist und sich seither als der richtige bewährt hat.

Der Kantonsschulrat, d. h. der Landrat, der bei uns die Wahlbehörde bildet, fand für das neue Amt den rechten Mann. Viele von ihnen kennen den ersten glarnerischen Schulinspektor persönlich, die übrigen dem Namen nach; er stand vor Herrn Fritschi an der Spitze des S. L. V., es ist unser J. H. Heer. Da er vor sechs Jahren nach wohlvollbrachtem Tagewerk von seinem Amte zurückgetreten ist, dürfte ich mit gutem Recht in diesem Saale sein Loblied anstimmen. Ich tue dies aber nicht und bemerke lediglich, dass er alle jene schlimmen Anlagen zum Schultyrannen, welche die Gegner den Inspektoren so gern andichten, nicht besass, wohl aber die guten Eigenschaften, die für dieses Amt erforderlich sind. Um das Schweizervolk und die schweizerische Lehrerschaft wäre es traurig bestellt, wenn man nicht in allen anderen Kantonen genügend praktisch erfahrene Schulmänner fände, denen man das Zutrauen schenken dürfte, dass sie als Schulinspektoren dem starken Zug ihres guten Herzens folgen und sich redlich bestreben würden, ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu walten.

Herr G. freilich bezeichnet auf S. 28 „als einen weiteren Faktor, der durchaus in die Rechnung eingestellt werden muss, die Tatsache, dass sich in den meisten Menschen mit der Änderung der Verhältnisse — gemeint ist die Erlangung einer höheren Machtstellung — bewusst oder unbewusst eine innere Wandlung vollziehe.“ Ich bin damit einverstanden, wenn Herr G. darunter einen Fortschritt zum Bessern versteht. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zielen!“ Mit anderen Worten: Wenn ein Mensch in eine höhere Stellung gelangt, so wird sein Horizont weiter und sein Blick freier. Jeder Beweis von Anerkennung und Zutrauen stärkt unser Ehr- und Pflichtgefühl, weckt neue Arbeitsfreudigkeit und Schaffenslust; wir werden innerlich besser und tüchtiger. Herr G. freilich meint das Gegenteil und befürchtet, dass in solchen Fällen bei den meisten Menschen sich eine Wandlung zum Schlechten vollziehe und dass Lehrer infolge der Wahl zu Schulinspektoren oder Rektoren aus guten Kollegen sich zu Tyrannen auswachsen, ihr Gemüt verhärteten, ihre Ideale verleugnen, und Freunden, mit denen sie einst Brüderschaft getrunken haben, das Leben sauer machen werden. Wenn dies wahr wäre, so müssten wir unsere Kinder anders erziehen und ihnen zurufen: Bleibt unten kleben.

und strebt nicht nach einer höheren Stellung, sonst lauft ihr Gefahr, schlechtere Menschen zu werden! Dann wäre Friedrich Schiller, dessen Idealen wir vor wenigen Monaten aufs neue Treue gelobt haben, mit seinem unerschütterlichen Glauben an den Sieg des Guten und an die unendliche Vervollkommnungsfähigkeit der Menschheit auf dem Holzwege.

Allein es scheint mir, Herr G. selber sei ein Beweis für die Unhaltbarkeit seiner schrecklichen Theorie, die übrigens mit der Kulturentwicklung der Menschheit, welche einen Fortschritt zum Bessern zeigt, im schärfsten Widerspruch steht. Herr G. ist nicht als Lehrer am Seminar patentiert, sondern erst im Laufe der Jahre an diese Stelle befördert worden; ich frage ihn: Ja oder Nein; sind Sie infolge Ihrer Beförderung zum Musterlehrer am Seminar besser oder schlechter geworden? Hoffentlich besser; dann ist aber Ihre Theorie falsch. Behaupten Sie das Gegenteil, so glaubt es Ihnen in diesem Saale niemand.

Ich will zur Begründung meines Standpunktes noch ein anderes Beispiel anschaulich behandeln. In unserer Mitte sitzt unser Freund Tobler aus Zihlschlacht. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat ihn vor einigen Monaten zum Schulinspektor gewählt. Sie wissen, wie viel dieser Kollege seit Jahrzehnten zum Wohl der Schule gearbeitet und mit welchem Erfolge er die Interessen der thurgauischen Lehrer verfochten hat. Es scheint mir, wir würden uns geradezu versündigen, wenn wir annehmen wollten, dass seit dem Zeitpunkte, da Herr T. den Hirtenstab mit dem Szepter vertauscht hat, sich in ihm eine Wandlung zum Schlechten vollziehe; der bewährte Vertrauensmann der Lehrer werde immer mehr die Natur des thurgauischen Wappentieres, des brüllenden Löwen, annehmen, mit Verachtung auf seine ehemaligen Kollegen herabschauen und ihre Rechte mit Füssen treten. Herr T. wird als Schulinspektor der warme Freund der Schule und der Lehrer bleiben, der er vor seiner Wahl gewesen ist.

Die nämliche Erfahrung haben wir im Kanton Glarus gemacht. Als Schulinspektor Heer nach 24jähriger Tätigkeit von seinem Amte zurücktrat, atmeten die glarnerischen Lehrer nicht erleichtert auf, als ob sie von einem unerträglichen Drucke befreit worden wären. Mit dem Gefühl wahrer Hochachtung und herzlichen Dankes, der Wehmut und der Trauer schieden wir von dem Manne, der ein Vierteljahrhundert unser wohlgesinnter Vorgesetzter, unser fachmännischer Berater und aufrichtiger Freund gewesen war. Bei der Abschiedsfeier, die der Kantonallehrerverein zu Ehren des Scheidenden veranstaltete, erklärte der Sprecher der Lehrerschaft unter dem Beifall Aller: „Sein Joch war sanft und seine Last war leicht! Alle Hoffnungen, die man seinerzeit auf das fachmännische Inspektorat gesetzt hat, sind in Erfüllung gegangen. Alle Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen. Unser Inspektor hat es verstanden, alle Vorzüge des Inspektorates zur Geltung zu bringen und dieses Institut dadurch bei der Lehrerschaft, den Behörden und dem demokratischen Glarnervolke populär zu machen.“ Dies führt mich zu der zweiten Frage, die ich beantworten will:

Wie muss das Fachinspektorat praktisch gestaltet werden, damit seine Vorzüge zur Geltung kommen?

Bei der Beantwortung dieser Frage befindet sich mich in der angenehmen Lage, dass ich Ihnen nicht bloss meine subjektiven Ansichten mitteilen muss;

ich kann Ihnen den Hauptinhalt der bezüglichen Eingabe zur Kenntnis bringen, die der glarnerische Kantonallehrerverein seinerzeit an den Regierungsrat gerichtet hat. Nachdem Herr Heer seine Demission eingereicht hatte und noch niemand wusste, auf wen die Neuwahl falle, benutzte die glarnerische Lehrerschaft diesen Zeitpunkt, um das Inspektionsverfahren, wie es sich unter Heer ausgebildet hatte, als Norm für die Zukunft zu empfehlen und einige Vorschläge für dessen Ausgestaltung beizufügen; diese waren vorher im Schosse der Bezirkskonferenzen in Abwesenheit des Inspektors besprochen worden.

Zweck der Inspektion. Der Inspektor hat darüber zu wachen, dass die vom Staat erlassenen Vorschriften über das Schulwesen in allen Gemeinden befolgt und soweit möglich gleichmässig vollzogen werden. Um ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, soll er sich nicht auf mündliche oder schriftliche Berichte stützen, sondern vom Stand des Schulwesens durch persönliche Anschauung Einsicht nehmen und zu diesem Zwecke jede Schule alljährlich in der Regel während zwei halben Tagen inspizieren.

Der erste Besuch, die orientierende Inspektion, dient zum Studium der Schulführung des Lehrers und der örtlichen Schulverhältnisse. Der Inspektor wohnt dem Unterricht lediglich bei und lernt so die innere Organisation der Schule, nämlich die Zusammensetzung der Klassen, die Methode des Lehrers und die Leistungsfähigkeit der Schüler im allgemeinen kennen. Ferner überzeugt er sich vom Stand der Schulgebäude, der Lehrmittel, des Schulmobiliars, der Lehr- und Veranschaulichungsmittel. Sind Übelstände vorhanden, so soll er die zuständigen Behörden zur Beseitigung derselben und zur Beachtung der sanitarischen Vorschriften auffordern.

Der zweite Besuch, die Hauptinspektion, ist in der Hauptsache das, was Herr G. auf S. 53 zur Verbesserung der Laienaufsicht im Kanton Zürich lebhaft zur Einführung empfiehlt — die individuelle Prüfung der Schüler in den einzelnen Fächern, mit dem Zwecke, sich von der Leistungsfähigkeit der Schule zu überzeugen. Der Gemeindeschulrat soll dazu eingeladen werden.

Wann wird die Hauptinspektion vorgenommen? Da der Inspektor 20—150 Schulen zu inspizieren hat, so kann er nicht alle diese Prüfungen auf den Schluss des Schuljahres verlegen, sondern er muss schon vor Neujahr damit beginnen. Selbstredend muss sich die Prüfung auf den bis dahin behandelten Stoff beschränken. Niemand hindert den Lehrer, diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, dass er das Jahrespensum in Quartalpensen zerlegt und am Schlusse jedes Vierteljahres Repetitionen vornimmt. Findet die Hauptinspektion früh statt, so besitzt das von der Schulbehörde geleitete Schlussexamen seine volle Berechtigung. Es beschränkt sich auf den nach der Inspektion behandelten neuen Stoff und gestaltet sich zu einem würdigen Abschluss des Schuljahres. Damit wird das erreicht, was Herr G. auf Seite 55 in Bezug auf gleichmässige Verteilung der Repetitionen über das ganze Schuljahr und eine fröhliche Schlussfeier wünscht.

Wie ange dauert die Hauptinspektion?

In der Regel einen halben Tag, drei Stunden. Da aber in Schulen mit drei und mehr Abteilungen diese Zeit nicht ausreicht, um ein zuverlässiges

Urteil über den Stand jeder Klasse in allen Fächern zu gewinnen, so kann der Inspektor in solchen Fällen sich entweder auf einzelne Klassen und Fächer beschränken oder alle zwei Jahre eine ganztägige Inspektion vornehmen. Die Prüfungsgegenstände sind die im Lehrplan vorgeschriebenen Fächer. Der Inspektor soll die Hauptfächer in erster Linie berücksichtigen; unter den Nebenfächern mag er je nach Umständen eine Auswahl treffen.

Das Prüfungsverfahren. Bei der schriftlichen Prüfung bestimmt der Inspektor die Themata und bespricht sie, soweit er dies für notwendig erachtet. Schon die Auswahl der Aufgaben und die Art der Behandlung ist ein Prüfstein für seine Einsicht und sein praktisches Geschick. Die schriftlichen Arbeiten im Deutschen sammelt er ein und sieht sie zu Hause durch. Bei der mündlichen Prüfung wählt der Inspektor den Stoff aus und prüft nach freiem Ermessen selber, oder er beauftragt den Lehrer damit. Ferner besichtigt er die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten, die Hefte, Zeichnungen und Handarbeiten und nimmt vom methodischen Gang, der Zahl und dem Inhalt derselben Einsicht. Die Prüfung im Turnen nimmt bei uns eine Ausnahmsstellung ein. Da in unserm Kanton in den meisten Gemeinden heizbare Turnlokalitäten, die den ganzjährigen Turnbetrieb gestatten würden, noch fehlen, so wird die Turnprüfung am Anfang des Wintersemesters besonders abgenommen.

Komplizierter und zeitraubender gestaltet sich die Prüfung der Sekundarschulen. Auch wenn an einer solchen Schule nur ein Lehrer angestellt ist, so besitzt sie doch drei Klassen mit zahlreichen Fächern. Daher findet nur alle zwei Jahre eine einlässliche Inspektion statt, die wenigstens so viele Tage umfasst, als die Schule Hauptlehrer zählt.

Die glarnerische Repetierschule umfasst die Schüler des 8. und 9. Schuljahres mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Da diese Schule in der Regel von den weniger begabten Schülern besucht und vielfach als Aschenbrödel behandelt wird, soll der Inspektor wenn möglich alljährlich kurze Inspektionen vornehmen und nötigenfalls bei älteren Lehrern den ersten Schulbesuch ausfallen lassen, um die erforderliche Zeit zu gewinnen.

Den Prüfungsbefund soll der Inspektor mündlich und schriftlich abgeben; mündlich, nachdem die Schüler entlassen worden sind, in Gegenwart der Schulbehörde und des Lehrers. Dann ist diesem Gelegenheit geboten, auf Übelstände aufmerksam zu machen, die den Schulbetrieb gestört und die Prüfungsergebnisse ungünstig beeinflusst haben, z. B. mangelhafte Vorbereitung der Schüler, überfüllte Klassen, zahlreiche Absenzen, ein grosser Prozentsatz von Schwachbegabten. Die Taxation der Schüler und Lehrer in Ziffern kennen wir nicht. Der Inspektionsbericht ist ein fachmännisches Gutachten, das dem Lehrer durch den Schulrat wenige Wochen nach der Inspektion im Original zugestellt wird; der Lehrer kann eine Kopie davon anfertigen und amtlich beglaubigen lassen. Wir legen grossen Wert darauf, dass der Inspektor nicht wochen- und monatelang ununterbrochen inspiziere und seine Berichte erst hinterher in den Ferien anfertige; er soll sie vielmehr unmittelbar unter dem frischen Eindruck der Prüfung niederschreiben. Erörterungen über Detailfragen methodischer Natur gehören nicht in die Inspektionsberichte hinein, da die Schulräte für derartige

Bemerkungen wenig Verständnis haben und sie leicht falsch auslegen; solche Dinge soll der Inspektor mit dem Lehrer mündlich erledigen.

Sehr beachtenswert sind die allgemein gehaltenen Postulate, die der Kantonallehrerverein betreffend das Inspektionsverfahren aufgestellt hat; es scheint mir, dass gerade diese gewichtige Argumente für das Berufsinspektorat bilden.

1. Der Inspektor soll darauf achten, dass auf der Unterstufe dem Anschauungs- und auf allen Stufen dem Sachunterricht die rechte Pflege zuteil werde. Sind die Schulverhältnisse ungünstig und ist der Lehrer bequem, so liegt die Gefahr nahe, dass er sich auf das blosse mechanische Einüben von Gedächtnisstoff beschränkt.

2. Der Inspektor soll darauf dringen, dass an geteilten Schulen die Lehrer Hand in Hand arbeiten. Besteht zwischen diesen ein richtiges kollegiales Verhältnis, so werden sie sich freiwillig über gewisse leitende Grundsätze, z. B. im Sprach- und Rechenunterricht oder über einen einheitlichen Lehrgang in den Kunstfächern, verständigen; sie ersparen sich dadurch manchen Ärger und gewinnen viel kostbare Zeit. Geht aber jeder seinen eigenen Weg, so muss der Lehrer der obern Stufe oft niederreissen, was sein Vorgänger aufgebaut hat; die Autorität des früheren Lehrers leidet schweren Schaden, und die Kollegialität wird vergiftet.

3. Der Inspektor soll darauf achten, dass jede Schulstufe ihr Lehrziel erreicht, weil jeder ihr volles Penum zugemessen wird. Nichts ist ärgerlicher, als wenn ein Lehrer am Anfang des Schuljahres Lücken ausfüllen und das nachholen muss, was der Vorgänger versäumt hat.

4. Die Stellung des Inspektors zu pflichtvergessenen Lehrern. Wären alle Menschen vollkommen, so bedürfte es keiner Strafgesetze und hätten wir lauter pflichtgetreue Lehrer, so wäre die Schulaufsicht entbehrlich. Wie in den übrigen Ständen, so gibt es auch unter uns Kollegen, die zu wünschen übrig lassen. Pflichtvergessene Lehrer schaden den Schülern und den übrigen Kollegen, am meisten sich selber und dem ganzen Stande. Sie sind ein Krebsübel und können ganzen Generationen schweren Schaden zufügen.

Nicht der Inspektor, der schlechte Lehrer ist der gefährlichste Feind der Schule. Mit Recht ist bei der Beratung eines Besoldungsgesetzes die Ansicht geäussert worden: Den guten Lehrer kann man nicht hoch genug schätzen; die schlechten sollte man so miserabel besolden, dass ihnen die Lust zum Schulhalten verginge. Die Erfahrung beweist, dass solche Lehrer sich von einer Laienbehörde am allerwenigsten an ihre Pflicht erinnern lassen, ihr jede Fachkenntnis absprechen und sich am meisten über sie lustig machen. Ein Fachmann wird ihnen noch am ehesten imponieren. Gelingt es dem Inspektor, einen nachlässigen Lehrer durch freundlichen Ernst, im Notfalle durch Strenge, auf den rechten Weg zurückzubringen, so leistet er der Schule und der Gemeinde einen grossen, dem Betreffenden selber den allergrössten Dienst. Gibt es überhaupt eine schönere Aufgabe, als einen Menschen auf den geraden Weg treuer Pflichterfüllung zurückzuführen?

5. Die Stellung des Lehrers zu den Gemeindeschulräten. Ich habe hier die Behörden im Auge, die ihre Pflicht offenbar vernachlässigen, deren Mitglieder jahraus jahrein sich nicht oder höchst selten in der Schule

blicken lassen, die den Lehrer ignorieren und ihn bei inneren Schulfragen nicht um seine Ansicht befragen oder sich mit konstanter Bosheit geflissentlich darüber hinwegsetzen. Beharrt der Lehrer darauf, dass z. B. eine dringliche Reparatur vorgenommen oder eine Anschaffung gemacht werde, dann lassen sie es ihn fühlen, dass sie die Vorgesetzten sind, er der Untergebene ist. In solchen Fällen kann der Inspektor, wenn er in seiner Eigenschaft als kantonaler Beamter und Fachmann energisch auftritt, wohltätig wirken und manche Reibung beseitigen.

6. Konflikte zwischen Lehrer und Ortsschulbehörde. Auch der gewissenhafte Lehrer kann ohne eigene Schuld mit der vorgesetzten Behörde in Konflikt geraten, namentlich an Orten, wo ein ausschliessliches Regiment geführt wird, sei es, dass eine einflussreiche Familie, eine politische oder konfessionelle Partei ihre Macht missbraucht. Nun gibt es Lehrer genug, welche erklären: Ich werde von allen Bürgern gewählt, ich bedarf des Vertrauens aller Parteien und bin der Erzieher aller Kinder; ich wahre meine Selbständigkeit und verschreibe mich keiner Partei. Wagt er es, den Gewalttätigkeiten der herrschenden Parteien entgegenzutreten, dann wird er unter Umständen nach Noten gemassregelt, bis er mürbe wird, freiwillig geht oder weggewählt wird. Wie froh ist unter solchen Umständen der Lehrer über die Unterstützung durch einen kantonalen Fachmann, der über das gehässige Partitreiben erhaben ist, unbefangen urteilen kann und dem angefochtenen Lehrer das Zeugnis ausstellt: Der Mann erfüllt in der Schule als Lehrer seine Pflicht; alles andere geht mich nichts an.

7. Die glarnerische Lehrerschaft hat auch den Wunsch geäussert, der Inspektor möchte eine Schule nicht ausschliesslich nach den Leistungen beurteilen, die bei der individuellen Prüfung der Schüler als positive Kenntnisse und Fertigkeiten zutage treten, sondern sich in erster Linie die Frage vorlegen: Waltet in der Schule der richtige erzieherische Geist? Erblickt der Lehrer seine wichtigste Aufgabe darin, alle im Kinde ruhenden Kräfte harmonisch auszubilden und es zu einem guten Menschen zu erziehen? Ist es ihm daran gelegen, auf Herz und Gemüt nachhaltig einzuwirken, das Ehr- und Pflichtgefühl zu wecken, die Kinder an Gehorsam und Anstand, eigenes Denken und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen? Die zweite Frage die er sich vorlegen soll, lautet: Leistet der Lehrer unter den gegebenen Verhältnissen das mögliche? Die Schulverhältnisse sind ja von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Es ist zweierlei, ob ein Lehrer 20—30 oder 60—80 Schüler unterrichten muss, ob diese Schüler eine Unterichtsabteilung bilden oder sich auf drei, vier und mehr Klassen verteilen, ob der Lehrer in der Blüte der Jahre steht oder ein betagter Mann ist, dessen Kräfte abnehmen.

Lautet die Antwort auf diese beiden Fragen befriedigend, so kann die Schule unmöglich schlecht stehen, so muss das Urteil über die Leistungen günstig ausfallen. Der Inspektor wird dann allfällige Mängel mild beurteilen und methodische Missgriffe leicht verzeihen, weil er die Überzeugung gewonnen hat, dass es dem Lehrer weder an treuer Pflichterfüllung fehlt, noch am aufrichtigen Streben, das Beste zu leisten. „Der gute Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst.“

Die Quintessenz der Inspektionsberichte über die einzelnen Schulen ist in den Amtsberichten über das kantonale Erziehungswesen enthalten. Der Schulinspektor fasst sie mit grösster Sorgfalt ab und spricht sich darin über die Mängel im Schulwesen mit aller Offenheit aus. Auf diese Weise gestaltet sich das Inspektionsverfahren zu einer glücklichen Verbindung von individueller Freiheit des Lehrers und einheitlicher fachmännischer Aufsicht durch das Mittel des Inspektorates. Ich bemerke noch, dass der neu gewählte glarnerische Schulinspektor ein würdiger Nachfolger seines Vorgängers ist und sich redlich bestrebt, den soeben entwickelten Wünschen der Lehrerschaft nach Möglichkeit gerecht zu werden. Sobald mit dem im Jahre 1902 vom Regierungsrate provisorisch eingeführten abgeänderten Inspektionsmodus *) genügend Erfahrungen gemacht worden sind, wird die Lehrerschaft nicht ermangeln, sich über allfällige Wünsche schlüssig zu machen und sie der Erziehungsdirektion zu unterbreiten.

Sie kennen nun das Inspektionsverfahren, wie es sich im Kanton Glarus seit dreissig Jahren ausgebildet hat, und wissen, wie es gehandhabt wird. Daher werden Sie es begreiflich finden, wenn ich namens der glarn. Lehrerschaft die Erklärung abgebe, dass wir uns bei der einheitlichen fachmännischen Schulaufsicht wohl befinden und sie um keinen Preis mit der Laienaufsicht vertauschen würden. Ich stelle mich daher entschieden auf den Standpunkt, den Hr. Weideli mit seinen Thesen umschrieben hat, und empfehle Ihnen diese lebhaft zur Annahme.

Was die Thesen des Hrn. Gattiker anbelangt, so habe ich gegen die erste nicht viel einzuwenden, möchte aber noch beifügen, dass die normale Entwicklung der Schule nicht bloss vom engen Kontakt mit dem Volksleben abhängt, sondern ebensosehr von dem gedeihlichen Einvernehmen der Lehrer unter sich und dem richtigen Verhältnis der Lehrerschaft als Ganzes zum Volke und den vorgesetzten Behörden.

Mit der zweiten These bin ich einverstanden und gebe zu, dass die Schule um so besser gedeihen wird, je weiter die Volkskreise sind, die sich an der Aufsicht beteiligen. Ich betone noch, dass das Berufsinspektorat die Mitwirkung dieser Volkskreise nicht ausschliesst und dass dadurch keine einzige der bestehenden Behörden ausgeschaltet wird. Die gegenwärtigen Gemeinde- ev. Bezirksschulpflegen bleiben nach wie vor bestehen, würden aber der Aufgabe entthoben, der sie aus Mangel an Sach- und Fachkenntnis nicht gewachsen sind, der Aufgabe, die Schüler individuell zu prüfen, über den Stand der Schule und die Leistungen des Lehrers ein massgebendes Urteil abzugeben. In dieser Beziehung unterstütze ich mit allem Nachdruck die 4. These des Hrn. Weideli und bin mit ihm der Ansicht, dass wir unsern Stand und die Schule herabwürdigen, wenn wir sagen, ein Laie sei befähigt, unsere Arbeit gebührend zu würdigen und zu kontrollieren. Erinnern Sie sich doch an die schönen

*) Der Schulinspektor hat 1. jede Primarschul-Abteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Turnabteilung jährlich einmal und jede Sekundarschule jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu geben.

Jahre und die grossen Opfer, die wir auf unsere Ausbildung verwenden. Nachdem wir die Patentprüfungen bestanden haben, arbeiten wir unermüdlich an unserer beruflichen Vervollkommnung; wir beschäftigen uns mit pädagogisch-methodischen Fragen, machen Spezialkurse durch und besuchen alljährlich ein Dutzend Konferenzen und Vorträge; wir lesen Fachschriften und interessieren uns für die schulpolitischen Fragen im In- und Ausland. Und nun soll jeder ehrenwerte Mitbürger uns beurteilen und eine richtige Schulaufsicht führen können, sobald er durch das Vertrauen der Gemeinde oder infolge des verbindlichen Vorschlages des Vorstandes irgend einer Partei zum Mitglied der Schulbehörde gewählt worden ist? Wenn wir einen Gewerbetreibenden, meinetwegen einen Tapezierer, kritisieren und uns ihm gegenüber die Bemerkung erlauben, dass er seine Arbeit anders und besser machen sollte, so wird er entweder die Achsel zucken oder uns lächelnd entgegnen: „Das versteht ein Schullehrer nicht.“ Mit der Wahl in die Schulpflege erhält der gleiche Tapezierer die Kompetenz, nicht bloss in Verwaltungssachen seine Stimme abzugeben, sondern auch über Fragen pädagogischer Natur und des inneren Schulbetriebes endgültig zu entscheiden. Es ist mir unbegreiflich, wie Lehrer sich mit der blossen Laienaufsicht zufrieden geben können.

Die 3. These empfehle ich zur Verwerfung. Hr. Gattiker bekämpft darin das Berufsinspektorat, einmal der Gefahren wegen, die damit verbunden sind. Ich habe Ihnen bereits an einem Beispiel gezeigt, dass die Gefahren, die Hr. G. mit dem Berufsinspektorat untrennbar verbunden sieht, sich mit Einsicht und gutem Willen seitens des Inspektors und Festigkeit seitens der Lehrerschaft vermeiden lassen. Übrigens wäre im Kanton Zürich schon dafür gesorgt, dass die Schulinspektoren sich nicht zu unfehlbaren Schulpäpsten auswachsen. Wollten sie tyrannisch schalten, so würden sie von der zürcherischen Lehrerschaft „mit Haut und Haar gefressen“; das weiss Hr. G. gut genug. Es scheint mir, das Gegenteil dessen, was Hr. G. befürchtet, sei viel wahrscheinlicher, die Gefahr nämlich, dass nicht jeder Schulinspektor Rückgrat genug besitze, um in kritischen Momenten einer ausgesprochenen Strömung der Lehrerschaft Stand zu halten und ohne Rücksicht auf eine allfällige Einbusse an Popularität einen abweichenden Standpunkt zu verfechten. Auch die Lehrervereine sind nicht unfehlbar und haben schon oft Beschlüsse gefasst, die sich hinterher als verfehlt herausstellten; Streben und Irren sind untrennbar verbunden.

Endlich soll das Inspektorat mit unsren demokratischen Einrichtungen nicht im Einklang stehen. Diese Behauptung ist für uns Vollblutdemokraten aus dem Glarnerland so unerwartet und unfassbar, dass ich das Verhältnis von

Berufsinspektorat und Demokratie

noch etwas genauer untersuchen muss; ich behaupte schlankweg, dass das gerade Gegenteil wahr ist. Der Kanton Glarus, in welchem das Berufsinspektorat sich so vortrefflich bewährt hat, ist doch der freieste Staat der Erde. Seit Jahrhunderten werden alle Häupter, Räte und Richter vom Volke gewählt; jede Angelegenheit von Belang wird von der Landsgemeinde unter freiem Himmel erledigt. In den drei Jahrzehnten, da

das Berufsinspektorat besteht, hat die glar. Demokratie nicht Rückschritte gemacht; wohl aber sind die Volksrechte noch weiter ausgedehnt worden. Jeder Glarnerbürger hat z. B. das Recht, der Landsgemeinde nicht bloss jeden beliebigen Antrag, der nicht gegen die Bundesgesetzgebung verstösst, sondern sogar formulierte Gesetzesentwürfe zur Behandlung einzureichen.

Die Stellung des Lehrers ist bei uns so frei als an irgend einem Orte; wir sind keineswegs die gedrückten, gequälten und bemitleidenswerten Geschöpfe, als die sich Hr. G. die Untergebenen eines Schulinspektors vorzustellen scheint. Die Behauptung, wir hätten unsere Selbständigkeit verloren und getrauen uns nicht mehr, nach unserer Überzeugung zu reden, müssten wir als persönliche Beleidigung auffassen und mit Entrüstung zurückweisen. Fragen Sie einmal bei unsren Gemeindeschulräten, dem Schulinspektor und den kantonalen Behörden nach, ob wir hyperloyale Untertanen seien, oder ob sich unsere Vorgesetzten über Mangel an Initiative seitens der Lehrerschaft zu beklagen hätten.

Auch die korporative Stellung des Lehrers ist die denkbar freieste. Der Kantonallehrerverein, der alle Lehrer umfasst, und die Sekundarlehrerkonferenz sind freiwillige Körperschaften und erhalten vom Staate namhafte Jahresbeiträge, werden aber in ihrer Tätigkeit durch keinerlei Vorschriften gehemmt. Der Schulinspektor wohnt allen Kantonalkonferenzen mit beratender Stimme bei und ist ein gern gesehener Gast, dessen Voten jeweilen mit Aufmerksamkeit angehört werden. Das hindert aber die Lehrerschaft keineswegs, unbekümmert um die schönen Augen des Inspektors nach freiem Ermessen zu stimmen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass ein Schulinspektor sich zweimal besinnt, bevor er einem wohlgegründeten, ruhig gefassten Konferenzbeschluss entgegentritt; gegen den Willen der Lehrerschaft kann er ja auf die Dauer nicht regieren. Wenn er aber nach reiflicher Prüfung es als seine Pflicht erachtet, in irgend einer Frage einen Standpunkt zu vertreten, der von dem der Lehrerschaft abweicht, so muss diese eben auch bei ihren Vorgesetzten die Willens- und Denkfreiheit respektieren und nicht gleich monarchisches Gebaren, autoritäre Allüren und tyrannische Gelüste dahinter suchen. In unserem Kanton hat es die Lehrerschaft oft der Unterstützung durch den Schulinspektor zu verdanken gehabt, dass ihre Anregungen von Erfolg begleitet waren. Gelangte sie mit einem Gesuch an die Oberbehörde, so unterstützte es der Inspektor mit dem ganzen Gewichte seiner amtlichen Stellung. Wurde die Eingabe gutgeheissen, so nahm er die Ausführung des Beschlusses mit Energie und Sachverständnis an die Hand. So sind in den letzten Jahrzehnten in unserm Kanton zahlreiche Fortschritte nicht von oben herab, von den Behörden, befohlen, sondern von unten herauf, von der Lehrerschaft, angeregt, begründet und mit Hilfe des Inspektorates durchgeführt worden.

In scharfem Gegensatz zu der Behauptung des Hrn. G. (Seite 26), dass da, wo ein Inspektor amtiere, mit grosser Wahrscheinlichkeit dessen Machtosphäre sich allmälig erweitere, dafür aber die Selbständigkeit der Lehrerschaft abnehme und diese ihrer freien Selbsttätigkeit verlustig gehe (S. 35), steht die Tatsache, dass der Regierungsrat die Stellung unserer kantonalen Lehrmittelkommission derart neu geordnet hat, dass die Lehrerschaft nun in der Lage ist, auf die Behandlung von inneren Schulfragen, speziell den Erlass

von Lehrplänen und schultechnischen Vorschriften, die Erstellung und Umarbeitung von individuellen und allgemeinen Lehrmitteln, einen massgebenden Einfluss auszuüben. Von den neun Mitgliedern dieser Kommission werden nämlich sieben von der Lehrerschaft bzw. von den Bezirkskonferenzen und nur zwei vom Regierungsrate gewählt. Diese Kommission nimmt eine unabhängige Stellung ein und begutachtet in freier Weise die an sie gelangenden Fragen zuhanden der Erziehungsdirektion. Einige Beispiele aus jüngster Zeit beweisen, dass die glarn. Lehrerschaft trotz des Berufsinspektorates zu ihrem Rechte kommt.

Gegenwärtig ist in unserem Amtsblatt die Drucklegung des revidierten Lehrmittels für die Heimatkunde zur Vergebung ausgeschrieben. Die Erziehungsdirektion, als deren Organ der Schulinspektor zu betrachten ist, hat die betreffende Manuskriptvorlage in der Form genehmigt, wie sie von der Lehrmittelkommission nach Einholung der Wünsche der Lehrerschaft fertig gestellt worden ist. Bei der Revision bzw. Erstellung von Lesebüchern für die Primarschule ist der nämliche Weg bereits betreten worden; das Schlussergebnis wird ebenso erfreulich sein. Seit dem Frühjahr 1904 besitzt unsere Sekundarschule einen neuen für drei Jahre provisorisch in Kraft erklärt Lehrplan und seit dem Beginn des laufenden Schuljahres ein Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel; die beiden Entwürfe sind von der Erziehungsdirektion in der von der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung mit dem Schulinspektorat ausgearbeiteten Form gutgeheissen worden. Vor wenigen Monaten ist in diesem Blatte gemeldet gemeldet worden, dass die Landsgemeinde das neue Lehrerbesoldungsgesetz einhellig angenommen hat, nachdem Regierungsrat und Landrat es einstimmig zur Annahme empfohlen hatten.

„Wo sind hier Spuren, dass wir Knechte sind? Ist einer, der es anders weiss, der rede!“ Fehlt in unserem Kanton der zur normalen Entwicklung der Schule erforderliche enge Kontakt mit dem Volksleben? Steht die Lehrerschaft nicht im richtigen Verhältnis zu dem Volk und zu den Behörden? Verschiedene Stimmen in der S. L. Z. veranlassen mich, die ketzerische Behauptung aufzustellen, das glarn. Schulwesen sei trotz des Berufsinspektorates demokratischer gestaltet und die Wünsche der Lehrerschaft kommen bei uns besser zur Geltung als im Kanton Zürich mit seiner Laienaufsicht.

Ich schliesse, indem ich der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gebe, die Delegiertenversammlung des S. L. V. werde in der wichtigen Frage der Schulaufsicht einen freien, weiten Blick bekunden und sich auf den Standpunkt stellen, für den die fortschrittlich gesinnte Lehrerschaft Deutschlands und Österreichs kämpft und auf den sich vor wenigen Monaten auch die in Kopenhagen abgehaltene grosse nordische Lehrerversammlung gestellt hat: Die der modernen Schule entsprechende Aufsicht ist das einheitliche fachmännische Inspektorat, ausgeübt als Hauptamt durch praktisch erfahrene Schulumänner, die auf der Höhe der Zeit stehen.

Jus. Stöcklin, Lehrer in Liestal, beginnt sein eingehendes Votum mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er sich bei seinen Äusserungen nur auf den basel-ländschaftlichen Boden stelle, wie übrigens auch die HH. Gattiker und Auer vom Standpunkt ihrer respektiven Kantone gesprochen hätten. Die Erfah-

rungen, die Baselland mit der einheitlichen Fachinspektion gemacht habe, seien nicht durchwegs so glückliche, wie diejenigen des Kantons Glarus. Es komme eben ganz auf die Personen an, die das Amt ausüben. Wie Stöcklin dem Hinweis des Korreferenten auf die „demokratische“ Einrichtung des Schwurgerichts, als Analogon des Laieninspektorats, entgegentritt, so hält er es auch für unrichtig, dass man von der Rangnummer der Kantone bei den Rekrutenprüfungen auf den Wert oder Unwert der einen oder andern Inspektionsart Schlüsse habe ziehen wollen. Die Argumentation sei — wie er am Beispiel seines Kantons zeigt, dessen Rekruten aus der „kaiserlosen“ Zeit die beste Rangnummer herausschlügen, die Baselland je errungen hat — ein zweischneidiges Schwert, und es liege in dieser Argumentation eine Überschätzung des Inspektorats überhaupt: Eine tüchtige selbständige Lehrerschaft, mit freier Entfaltung der Persönlichkeit und einer richtigen Schulorganisation, das seien die Hauptfaktoren zur Hebung und fruchtreichen Ausgestaltung eines Schulwesens. Dass das einheitliche Fachinspektorat neben Vorzügen auch Gefahren für die Selbständigkeit der Lehrer und das Gedeihen der Schule bergen könne, dürfe nicht verhehlt werden. Die oft vorkommende Umwertung der Lehrkräfte beim Wechsel der Person des Inspektors, die Geltendmachung von Liebhabereien und unabgeklärten Ansichten, die in Baselland fast uneingeschränkte inspektorliche Beeinflussung der Lehrerwahlen seien nicht dazu angetan, Rückgratsverkrümmungen zu verhindern und den Erfolg der Schularbeit sicherzustellen. Lebhaft unterstützt Stöcklin namens der basellandschaftlichen Lehrerschaft die Thesen des Referenten Weidele, wonach die staatliche Schulaufsicht nicht in bureaukratischer Überwachung des Gesetzesvollzugs und Beurteilung der Schulen nach bloss äusserlichen Unterrichtsergebnissen bestehen soll und eine amtlich vorgeschriebene für die Lehrer eines ganzen Kantons verbindliche Lehrmethode verwerflich ist. Dass es notwendig ist, hier zum Aufsehen zu mahnen, wie es die Referenten getan, beweist Stöcklin durch den neuesten Schulgesetzesentwurf auf Schweizerboden, den basellandschaftlichen vom Oktober 1905. Dieses Opus, das die prächtige Vorschrift enthält: „Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen“, legt nicht nur Einzelheiten des äussern und innern Schulbetriebes fest, sondern bestimmt sogar, dass der Regierungsrat die „Lehrweise“ vorschreibt und der Lehrer nicht mehr frei unterrichte, sondern bei Strafe bis zur Abberufung sich „im Unterricht nach den Weisungen des Inspektors“ zu richten hat. Trotzdem Stöcklin seinen Bedenken über wirklich vorgekommene und projektierte Auswüchse der einheitlichen Fachinspektion ungeschminkten Ausdruck gibt, kommt er nicht zum Schluss, das fachliche Berufsinspektorat für seinen Kanton zu verwerfen, da die unrichtige Auffassung und Ausführung einer Einrichtung ihren Wert bei richtiger Besetzung nicht ausschliesse und auch Baselland in Männern wie Kettiger, Brunner u. a. erfahren habe, wie segensreich für Schule, Lehrer und Volk ein Inspektor wirken kann, wenn gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen sie verbindet. Zudem wäre nach den Erfahrungen mit den sog. „Prüfungsexperten für die Primarschulen“, wozu in Baselland junge Pfarrer das erste Anrecht hätten, zu befürchten, dass dann Laien die Fachinspektion zu spielen hätten.

Eine interessante Beleuchtung erhielt These II des Referenten durch den

Hinweis, dass der basellandschaftliche Gesetzgeber von 1835 zuliess, dass die Lehrer Sitz und Stimme in der Schulpflege haben durften, während nach dem Gesetzesvorschlag von 1905 die Lehrer nur noch zu den Schulpflegesitzungen einzuladen sind, „wenn die Schulpflegen es für angezeigt halten“.

Um den Schulinspektor vor einseitiger Beeinflussung zu bewahren, wünscht Stöcklin für seinen Kanton dessen Wahl durch den Landrat, statt durch den Regierungsrat, aufrecht zu erhalten.

Arni, Schulinspektor, Baselland: Ich nehme an, es sei auch einem der „Angeklagten“ das Wort gestattet. Ich glaube nicht daran, dass irgendwo ein Inspektor die Macht hat, eine Lehrerin zum Domizilwechsel zu zwingen, auch dann nicht, wenn dieser gerechtfertigt wäre. Wir leben doch im Zeitalter der Berufsorganisationen und des Rechts. Was aber das „über die Schnur hauen“ bei den Prüfungen anbetrifft, können bei beiden Systemen, dem Berufs- und dem Laieninspektorat, die Leute fehlen. Ich möchte dies mit einem Beispiel belegen. (Prüfungsaufgabe und ihre Beantwortung.)

H. P., m. H.! In den meisten Kantonen sind die Befugnisse der Inspektoren durch Verordnungen genau umschrieben. Zürich hat das Laieninspektorat. Vor mir liegt das amtliche Schulblatt dieses Kantons. Auf Seite 173 bis und mit 177 ist das vom hohen Erziehungsrate aufgestellte Schema für die Berichterstattung über die Volksschule abgedruckt. Da lese ich z. B.:

II. Die Lehrkräfte. A. Lehrer und Lehrerinnen. 1. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer. 2. Amtsführung (Zeugnisse über Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten). 3. 4. Besoldungsverhältnisse der Lehrer jeder einzelnen Gemeinde: a) Gemeindezulagen; b) Naturalleistungen: 1. Amtswohnungen; 2. Vergütungen an Stelle von Naturalleistungen; c) Allfällige Bedingungen betr. Gemeindezulagen (§ 7 Abs. 2 des Lehrerbewilligungsgesetzes). 5. Vikariate von längerer Dauer. Ursachen derselben. 6. Lehrerwechsel. 7. Tätigkeit der Lehrer ausser der Schule. B. Arbeitslehrerinnen. idem.

III. Die Schüler. 1. 2. Disziplin. (Handhabung; Verhalten der Schüler ausser der Schule; Zahl, Art der Vergehen und der Strafen.)

IV. Unterricht. 1. Zahl der Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen. 2. Ansetzung des Unterrichts: a) Beginn und Dauer des Vor- und Nachmittagsunterrichts; b) Pausen; c) Verteilung und Dauer der Ferien. 3. Mitteilungen über den Unterricht im allgemeinen und den der VII. und VIII. Klasse im besondern. 4. Bemerkungen über den Gang und die Erfolge des Unterrichts in den einzelnen Fächern. (Biblische Geschichte und Sittenlehre, Sprachunterricht, Rechnen und Geometrie, Kunstmächer, besonders Zeichnen und Turnen. Wünsche und Anregungen.)

V. Die Lehrmittel. VIII. Die Schulgebäude, usw. usw. Damit ist das Thema noch lange nicht erschöpft, ich möchte Sie damit nicht länger aufhalten.

Intensiver kann wohl die Arbeit der Berufsinspektion nicht sein. Worin liegt denn der Unterschied? Er ist nach meiner Ansicht ein vorerst rein äusserlicher. Wenn einem Fachinspektor eine grössere Anzahl oder recht viele Schulen zur Beobachtung unterstellt werden (im Kanton Baselland über 200), so wird er eben Berufsinspektor. Es gibt auch noch einen innern Unterschied. Das ist die Auffassung und die Hingabe an die Berufsarbeit. Ich

darf hier wohl das Einverständnis sämtlicher Amtskollegen voraussetzen, wenn ich sage: Der Inspektor muss zeigen, dass er zum Lehrer Vertrauen hat und dass er ihm wohl will. Guter Ton und gute Umgangsformen müssen auch bei Meinungsverschiedenheiten beobachtet werden. Wo es sich um Heranbildung und Erziehung handelt, ist eine scharfe Willensäusserung nicht am Platz. Die Gegenwart des Inspektors darf nicht einschüchternd wirken; er sei nicht Richter, sondern Freund und Beschützer der Schule. Wer im guten Glauben Grund zu Beschwerden zu haben glaubt, muss bei seinem Chef ein offenes Ohr finden, er wird ihn je nach den Umständen überzeugen, dass er unrecht hat, oder ihn nach Massgabe seiner Befugnisse unterstützen und die Klage an die richtige Stelle gelangen lassen.

Lehrer und Inspektor müssen also zusammen arbeiten, dann werden sicher beide der Schule gute Dienste leisten. Ich möchte jedoch Ihr Votum nicht beeinflussen.

Meyer, Neunkirch. Gestatten Sie auch einem Abgeordneten des Kantons Schaffhausen ein kurzes Wort. Wir haben seit den Tagen der Restauration das System der Laienschulaufsicht und zwar ein solches spezifischer Art. Über jeden unserer drei Schulbezirke ist ein geistlicher Schulinspektor gesetzt. Selbst in Schulbehörden grösserer Gemeinden hat der Geistliche auch heute noch, direkt oder indirekt, die erste Stimme im Rate. Dem Lehrer kommt weder Sitz noch Stimme zu. Erlassen Sie es mir, die Unzulänglichkeiten und Unzukömmlichkeiten unseres Schulaufsichtssystems zu schildern! Glauben Sie mir nur, dass ich aus voller Überzeugung den Thesen des ersten Referenten zustimme und seien Sie versichert, dass Sie durch Annahme des Grundsatzes fachmännischer Schulaufsicht freundiggenössischen Sinn bekunden. Im Sinne jenes Wortes des mazedonischen Gesichtes aus dem Leben des Apostels Paulus rufe ich Ihnen, dem S. L. V., vom rechten Rheinufer aus zu: „Komm herüber und hilf uns!“

A. Weideli. Ich habe mir bei Ausarbeitung des Referates Mühe gegeben, nicht von den Verhältnissen des Kantons Thurgau auszugehen, sondern Postulate für eine schweizerische Lehrerversammlung aufzustellen. Es ist zu bedauern, dass Korreferat und Diskussion die Angelegenheit ganz vom kantonalen Standpunkte aus behandeln. Über den Wortlaut jeder meiner Thesen abzustimmen, ist nicht notwendig, dagegen sollte unsere Jahresversammlung den Mut haben, durch eine Abstimmung prinzipiell Stellung zu nehmen. Entscheiden wir uns für das Fachinspektorat, so mag der Kanton Zürich nach dem Vorschlag des Hrn. Rektor Keller die Institution mit den bestehenden Bezirksschulpflegern verbinden, andern Kantonen aber darf die Einführung von Bezirksschulräten nicht zugemutet werden, sie werden eben das Fachinspektorat mit ihren Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen in Einklang bringen. Ich beantrage also prinzipielle Abstimmung, ob dem Fach- oder Laieninspektorat der Vorzug gegeben werde.

Nachdem mit grosser Mehrheit ein Antrag (Gattiker) auf Urabstimmung in der schweizerischen Lehrerschaft über die Inspektionsart abgelehnt worden, sprechen sich prinzipiell (es stimmen nicht nur die Delegirten) 69 Stimmen für das fachmännische Inspektorat und 31 für die Laienaufsicht aus.